

**Unterrichtung**  
**durch die Bundesregierung**

**Bericht der Bundesregierung 2009 zur Anwendung des Standardkosten-Modells  
und zum Stand des Bürokratieabbaus**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A Vorwort</b> .....	2
<b>B Stand des Bürokratieabbaus</b> .....	3
B.1 Veränderung des Messergebnisses zum Stichtag .....	3
B.1.1 Wirtschaft .....	3
B.1.2 Bürgerinnen und Bürger .....	3
B.1.3 Verwaltung .....	3
B.2 Stand der Vereinfachungen .....	3
<b>C Weiterentwicklung des Datenbestands und Auswertungen</b> .....	4
C.1 Monitoring .....	4
C.2 Internetgestützter Datenzugriff .....	4
<b>D Zusammenarbeit mit anderen</b> .....	4
D.1 Bund/Länder/Kommunen, Pilotprojekte .....	4
D.2 Selbstverwaltungsträger .....	5
D.2.1 Sozialversicherungsträger .....	5
D.2.2 Kammern .....	6
D.3 Europäische Union .....	6
<b>Anlagen</b>	
1. Übersicht über die gemessenen Informationspflichten der Wirtschaft zum 30. September 2006 .....	8
2. Übersicht über Anzahl und Entlastungswirkungen der Vereinfachungsmaßnahmen je Ressort .....	9
3. Vereinfachungsmaßnahmen je Ressort .....	10
<b>Anhang</b>	
1. Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 (Auszug) .....	124
2. Beschlüsse der Kabinettklausur am 17. und 18. November 2009 (Auszug) .....	125
<b>Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates</b> .....	126

## A Vorwort

Die Bundesregierung ist entschlossen, den Aufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Regelungen umfassend und mit einem spürbaren Effekt zu senken. Wenn Regelungen unbedingt erforderlich sind, wird die Bundesregierung den Aufwand für ihre Erfüllung so gering wie möglich halten, auch im Bereich des EU-Rechts.

Mit dem bisherigen Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung wurde erstmals eine sachliche Diskussion über Belastungen und Vereinfachungen ermöglicht. Bürokratieabbau ist mess- und kontrollierbar. So hat die Bundesregierung bis Ende 2009 die Bürokratiebelastung der Wirtschaft aus Informationspflichten von 47,6 Milliarden Euro pro Jahr bereits um rund 6,6 Milliarden Euro durch in Kraft getretene Maßnahmen abgebaut. Das Zwischenziel auf dem Weg zur angestrebten Netto-Entlastung der Wirtschaft um 25 Prozent bis Ende 2011 im Vergleich zu 2006 ist damit erreicht. Daneben sind Regelungen in Kraft getreten, die weitere Änderungen der Be- und Entlastung bewirken können. Aber auch beim Formulieren nationaler Vorhaben und Umsetzen von EU-Richtlinien wird auf möglichst geringe Belastungen durch Informationspflichten geachtet. Das ist gelebte bessere Rechtsetzung.

Entlastungsmöglichkeiten liegen nicht nur im Bereich der Informationspflichten. Durch eine konsequente Betrachtung des gesamten Aufwandes für die Erfüllung staatlicher Pflichten bei Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung können zusätzliche spürbare Vereinfachungen erreicht werden. Im Koalitionsvertrag sind beispielhaft Themen benannt, unter anderem die Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht oder auch Anträge von Familien auf staatliche Leistungen. Gemeinsam mit dem Nationalen Normenkontrollrat sollen zügig die notwendigen Berechnungsmethoden entwickelt werden. Zusätzlich wird das Zusammenwirken mit Ländern, Kommunen und Selbstverwaltungsträgern sowie die Betrachtung des EU-verursachten deutschen Rechts verstärkt.

Die Bundesregierung weitet Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung auf die Betrachtung des gesamten Aufwandes zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben aus. Dazu wird die Zusammenarbeit mit dem Nationalen Normenkontrollrat weiter ausgebaut: Künftig soll der Nationale Normenkontrollrat beispielsweise auch den Aufwand für die Erfüllung staatlich verursachter Pflichten und die Möglichkeit der Befristung prüfen können. Das soll der Bundesregierung auch helfen, die Qualität ihrer Begründungen weiter zu verbessern.

Auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung im Rat und im Europäischen Parlament aktiv dazu beitragen, die Annahme der auf nationaler Ebene tragfähigen Vorschläge der Kommission aus dem Aktionsprogramm zum Abbau der Verwaltungslasten zu unterstützen. Dabei wird nicht nur neues Recht in den Blick genommen, sondern auch bereits bestehendes, umgesetztes europäisches Recht. Das Ziel der Europäischen Kommission, 25 Prozent der Verwaltungslasten im EU-Recht bis Ende 2012 abzubauen, wird nur erreicht, wenn unter Beachtung sämtlicher Politikziele der Bundesregierung umfassende Vorschläge wie die Vereinfachung der Buchführungspflichten für Mikrounternehmen oder Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung realisiert werden.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Mandat der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten unter Vorsitz von Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber ausgeweitet wird.

Ich bedanke mich bei allen, die zum bisherigen Erfolg beigetragen haben, und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Eckart von Klæden,  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin,  
Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

**B Stand des Bürokratieabbaus**

**B.1 Veränderung des Messergebnisses zum Stichtag**

**B1.1 Wirtschaft**

Nach Abschluss der Bestandsmessung für die Informationspflichten der Wirtschaft zum Stichtag 30. September 2006 haben sich gegenüber dem Bericht der Bundesregierung 2008 zur Anwendung des Standardkosten-Modells und zum Stand des Bürokratieabbaus kaum Veränderungen ergeben. Die Bestandsmessung umfasst insgesamt 9 199 Informationspflichten aus nationalen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich des national umgesetzten EU- und internationalen Rechts). Die Summe der Bürokratiekosten der Wirtschaft zum Stichtag hat sich nur geringfügig verändert und beträgt nach wie vor rund 47,66 Milliarden Euro pro Jahr.

Von der Gesamtbelastung sind rund 22,5 Milliarden Euro allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst (Kategorie „nationales Recht“), 25,1 Milliarden Euro gehen auf Regelungen zurück, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden (Kategorie „EU- und internationales Recht“).

**B.1.2 Bürgerinnen und Bürger**

Seit dem 1. Januar 2009 wird das Verfahren zur Schätzung der Bürokratiebelastung von neuen Regelungsvorhaben (so genanntes Ex-ante-Verfahren) auch für Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger angewendet. Die Bundesministerien stellen hierbei die Bürokratiebelastung im Gesetzesvorblatt dar und übersenden den Entwurf dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung. Im Unterschied zur Wirtschaft wird die Bürokratiebelastung von Bürgerinnen und Bürgern allerdings ausschließlich in Zeit (Stunden/Minuten) angegeben; über eine zusätzliche Darstellung in anderer Weise entscheiden die Ressorts im Einzelfall im Rahmen ihrer Prüfung.

Bislang konnte im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums des Innern die Messung der Bürokratie-

belastung aus Informationspflichten, die auf bestehendes Bundesrecht zurückgehen (Bestandsmessung) nach dem Standardkosten-Modell (SKM) abgeschlossen werden. Aus anderen Ressorts liegen Messergebnisse in Teilbereichen vor. Die Messungen bei weiteren Ressorts (zum Beispiel Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung) wurden eingeleitet.

Die Ergebnisse der bislang durchgeführten ebenenübergreifenden Pilotprojekte haben gezeigt, dass die SKM-gestützte Analyse konkreter Lebenslagen bzw. Rechtsbereiche die Identifizierung von Vereinfachungspotenzial im Einzelfall erleichtern kann (vgl. auch Abschnitt B.1.3 und D.1). Die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. Verständlichkeit von Vordrucken, kann zusätzliche Hinweise zur Spürbarkeit einzelner Maßnahmen liefern.

**B.1.3 Verwaltung**

Bei der Anwendung des Standardkosten-Modells für die Verwaltung gibt es kaum internationale Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der ebenenübergreifenden Pilotprojekte (vgl. Abschnitt D.1) wurde erstmals neben der Messung des Aufwandes der Bürgerinnen und Bürger auch der Aufwand untersucht, der bei der Bearbeitung bestimmter Anträge innerhalb der Verwaltung entsteht. Diese „parallele“ Betrachtung ermöglicht es festzustellen, ob eine Reduzierung des bürokratischen Aufwandes beim Adressaten zu einem Aufwuchs an bürokratischem Aufwand in der Verwaltung führt.

**B.2 Stand der Vereinfachungen**

Für die Vereinfachung von bestehenden rechtlichen Vorgaben haben die Ressorts zahlreiche Vereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen beziehungsweise umgesetzt. In der Anlage sind die Maßnahmen aufgeführt.

Insgesamt liegen nun 365 Vereinfachungsmaßnahmen vor.

Tabelle 1

**Übersicht über die Vereinfachungsmaßnahmen**

	Gesamt	davon quantifiziert	Entlastungen für die Wirtschaft
	Anzahl		in Mio. Euro pro Jahr
<b>Gesamt</b>	<b>365</b>	<b>195</b>	<b>7.147,8</b>
Bereits umgesetzte Maßnahmen in Bezug auf Informationspflichten	309	186	6.890,4
davon in Kraft	292	179	6.704,5
Geplante Maßnahmen in Bezug auf Informationspflichten	23	6	176,5
Sonstige Entlastungsmaßnahmen	33	2	80,9

Aus den bezifferten Maßnahmen im Bereich Wirtschaft ergeben sich bei unverändertem Inkrafttreten rund 7,1 Milliarden Euro Entlastungen pro Jahr. Davon entfallen 0,6 Milliarden Euro auf Vereinfachungsmaßnahmen, die der EU-Ebene, und 6,5 Milliarden Euro, auf solche, die der nationalen Ebene zuzuordnen sind.

Änderungen im parlamentarischen Verfahren können Auswirkungen auf die geschätzten Bürokratieentlastungen haben. Viele dieser Entlastungsmaßnahmen benötigen nach ihrem Inkrafttreten umfassende organisatorische und technische Vorbereitungen, so dass sie erst nach und nach im Alltag der Unternehmen wirksam werden. Weitere Maßnahmen bieten Entlastungspotenzial für Bürger oder streben Effizienzsteigerungen innerhalb der Verwaltung an.

Von den 309 bereits durch Kabinettsbeschluss umgesetzten Maßnahmen sind 292 Maßnahmen (79 Prozent aller Maßnahmen) mit einem Entlastungsvolumen von 6,7 Milliarden Euro in Kraft getreten.

Zusätzlich werden Untersuchungen fortgeführt, um weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu ermitteln:

Das Statistische Bundesamt hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau die Ergebnisse der Bestandsmessung mit dem Ziel ausgewertet, den Ressorts eine Teilmenge an Informationspflichten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen, soweit sie hinsichtlich ihrer Einzelfallbelastung besonders relevant ist. Das Bemühen um eine Verringerung der Bürokratiekosten richtet sich neben der gesamtwirtschaftlichen Entlastung auch auf die bürokratische Belastung einzelner Branchen.

So wurde im Auftrag des Verbandes der chemischen Industrie eine unabhängige Studie („Bürokratie- und Regulierungskosten in der chemischen Industrie – Potenziale zu Ihrer Reduktion“) mit dem Ziel erstellt, die Bürokratiekosten der chemischen Industrie, die sich aus dem Umweltrecht ergeben, abzuschätzen und Vorschläge zur Reduktion der Belastungen zu machen. Demnach belaufen sich die Bürokratiekosten für die gesamte chemische Industrie nach einer Abschätzung – bezogen auf den Stichtag der Bestandsmessung – auf ca. 40 Mio. Euro/Jahr bei einer Bruttowertschöpfung von 46,4 Milliarden Euro pro Jahr. Das Kostenabsenkungspotenzial wird demgegenüber im Bereich des Umweltrechts auf circa 3,4 Millionen Euro abgeschätzt. Die Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Potenzial zur Bürokratiekostensenkung im Bereich des durch das SKM gemessenen Umweltrechts begrenzt sei.

Untersuchungen zu branchenspezifischen Belastungen sind auch für weitere Branchen gestartet worden. Unabhängige Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie untersuchen hierzu die Situation in der Automobilwirtschaft, der Energiewirtschaft sowie im Bereich Post und Telekommunikation. Die unter Beteiligung von Branchenvertretern erarbeiteten Studienergebnisse liegen im Frühjahr 2010 vor und werden Vorschläge für konkrete Abbaumaßnahmen enthalten.

Im Bundesministerium der Finanzen wurden im Mai 2009 im Bereich der Finanzmarktpolitik mit den betref-

fenden Hauptverbänden (Zentraler Kreditausschuss und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) Workshops zur Realisierbarkeit branchenspezifischer Vereinfachungsvorschläge durchgeführt. Eine Fortführung dieser Veranstaltung ist für Anfang 2010 geplant.

Im Bereich der Verwaltung sind Vereinfachungen durch Modernisierungen wie etwa Prozessstandardisierungen erreichbar.

## **C Weiterentwicklung des Datenbestands und Auswertungen**

### **C.1 Monitoring**

Bereits im Regierungsprogramm von April 2006 hat sich die Bundesregierung zu den Grundsätzen eines transparenten und dauerhaften Bürokratieabbaus verpflichtet.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es einer regelmäßigen Nacherfassung und Dokumentation aller gegenüber dem Stichtag für die Bestandsmessung (30. September 2006) neuen oder geänderten Regelungen (Monitoring). Übersteigen die geschätzten Werte aus dem Ex-ante-Verfahren 100 000 Euro pro Jahr, so misst das Statistische Bundesamt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Informationspflichten deren Belastungen und dokumentiert ggf. die Abweichungen.

### **C.2 Internetgestützter Datenzugriff**

Mit der Freischaltung der so genannten webbasierten Nutzerdatenbank (webSKM) konnte die Transparenz des Bürokratieabbauprozesses auch gegenüber der Öffentlichkeit deutlich verbessert werden. Neben einer Listenansicht der kostenintensivsten Informationspflichten kann der Nutzer auch gezielt über eine Freitextsuche oder gestaffelt nach Ressorts und Gesetzgebungsbereichen einzelne Informationspflichten aufrufen und sich den maßgeblichen Normtext über eine Verknüpfung mit der Juris-Datenbank anzeigen lassen. Ebenfalls hinterlegt ist die Liste der Vereinfachungsvorschläge.

## **D Zusammenarbeit mit anderen**

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unterscheiden in der Regel nicht, welche staatliche Ebene ihnen auf welcher Rechtsgrundlage begegnet. Dabei gibt es neben den im engeren Sinne staatlichen Akteuren, wie der Europäischen Union, den Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden, auch zahlreiche Träger von Selbstverwaltungsaufgaben.

### **D.1 Bund/Länder/Kommunen, Pilotprojekte**

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) im Frühjahr 2009 ebenenübergreifende Projekte mit Ländern und Kommunen gestartet: Das Statistische Bundesamt hat nach dem Standardkosten-Modell die Belastungen bei Anträgen auf Elterngeld und Wohngeld sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der jeweiligen Behörde ermittelt. Ausgangsbasis waren die im Bundesrecht enthaltenen Informationspflichten.

Mit mehr als einer Million Anträgen auf Wohngeld und mehr als 750 000 Anträgen auf Elterngeld betreffen die Pilotprojekte Rechtsbereiche, die sowohl volkswirtschaftlich als auch für den Einzelnen von Bedeutung sind. Die Ergebnisse der Projekte wurden am 16. September 2009 im Bundeskanzleramt vorgestellt.

Die gewonnenen Erkenntnisse haben den Beteiligten wertvolle Hinweise geliefert, wo das Serviceangebot verbessert, das zugrunde liegende Recht vereinfacht und die Verfahren beschleunigt werden können. Gemeinsam prüfen Bund, Länder und Kommunen nunmehr, in welchem Umfang die Vereinfachungsvorschläge zeitnah und wirkungsvoll umgesetzt werden können.

Folgende Kommunen und Länder nahmen an den Projekten teil:

#### **Wohngeld:**

Brandenburg: Falkensee, Fürstenwalde, Luckenwalde, Potsdam,

Niedersachsen: Braunschweig, Melle,

Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, Kleve,

Schleswig-Holstein: Husum, Niebüll, Kiel, Lübeck;

#### **Elterngeld:**

Nordrhein-Westfalen: Heinsberg, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Düren, Münster,

Brandenburg: Kreis Elbe-Elster, Cottbus, Potsdam, Kreis Dahme-Spreewald, Kreis Oberhavel.

Aufgrund der großen Resonanz der beiden Projekte startete im Juli 2009 eine dritte Untersuchung beim Antragsverfahren auf BAföG. In Zusammenarbeit mit insgesamt vierzehn Ämtern für Ausbildungsförderung in acht Ländern soll auch hier der Aufwand sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den jeweiligen Ämtern ebenfalls nach dem Standardkosten-Modell gemessen und Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert werden. Neben dem Bundesverwaltungsamt sowie dem Deutschen Studentenwerk als Dachverband nehmen folgende Länder bzw. Ämter für Ausbildungsförderung an dem Projekt teil:

Brandenburg: Studentenwerke Frankfurt/Oder, Potsdam,

Baden-Württemberg: Studentenwerk Karlsruhe,

Bayern: Studentenwerke Regensburg, Würzburg,

Hamburg: Studierendenwerk Hamburg,

Hessen: Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt/Main, Gießen, Kassel, Marburg,

Rheinland-Pfalz: Universität Trier,

Sachsen: Studentenwerk Dresden,

Thüringen: Studentenwerk Jena.

## **D.2 Selbstverwaltungsträger**

Die Träger von Selbstverwaltungsaufgaben (SV-Träger) setzen Bundesrecht um und sind in ihren Aufgabenbereichen zum Teil für den Vollzug zuständig. Außerdem

schaffen sie im Rahmen der ihnen übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben zum Beispiel in Satzungen und Verwaltungsvorschriften auch eigenes Recht.

Um einen umfassenden, ebenen- und ressortübergreifenden Abbau von bürokratischen Lasten zu erreichen, ist es zweckmäßig, auch die Träger von Selbstverwaltungsaufgaben als selbstständige Partner an der Umsetzung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung zu beteiligen<sup>1</sup>. Als solche haben sie das gemeinsame Ziel, die Bürokratiekosten von Wirtschaft und Verwaltung sowie die zeitlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger messbar zu senken.

### **D.2.1 Sozialversicherungsträger**

Berührungspunkte mit den Sozialversicherungsträgern haben fast alle Bürgerinnen und Bürger und nahezu jedes Unternehmen in der Bundesrepublik. In Gesprächen haben sich die Spitzenvertreter der Sozialversicherung bereit erklärt, alle Möglichkeiten der Vereinfachungen auszuschöpfen und insbesondere Vereinfachungen der Verwaltungsabläufe durch den Einsatz neuer Technik erreichen zu wollen.

In der Arbeitsgruppe „Gesundheit“ steht ein Projekt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Umsetzung von Vereinfachungsvorschlägen im Bestand im Mittelpunkt. Durch eine (Bestands-) Messung mittels SKM wurden die Schwerpunkte der Bürokratiekostenbelastung aus Informationspflichten für Vertragsärzte ermittelt. Aus den gewonnenen Daten gingen Vereinfachungsvorschläge zu bestimmten Verfahren und Dokumentationen hervor. Ziel ist es, diese Vorschläge durch Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bzw. in horizontalen Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband umzusetzen.

Die KBV hat über das dargestellte Handlungsfeld hinaus die Einführung eines internen Ex-ante-Verfahrens zur Verhinderung neuer unnötiger Bürokratie angekündigt. Dieses Handlungsfeld stellt für die KBV und den eigens dafür geschaffenen Aufgabenbereich „Bessere Regulierung“ den Fokus ihrer Bemühungen dar.

Der AOK-Bundesverband hat in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt eine SKM-Pilotmessung durchgeführt. Mit den Ergebnissen wollen die Krankenkassen die Unternehmen zu einer möglichst zügigen Einführung des elektronischen Informationsaustauschs ermuntern. Im Weiteren sollen die Verfahrensabläufe zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen gemessen werden, um parallel zur Entlastung der Wirtschaft auch Verwaltungshandeln zu vereinfachen.

Die Arbeitsgruppe „Rente“ beschäftigt sich mit dem Vorhaben der Deutschen Rentenversicherung Bund (RV Bund), eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung einzuführen. Ziel des Vereinfachungsvorschlages ist es, mit Hilfe einer Prüfungssoftware Daten, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, zu analysieren und

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu Bundesregierung (Jahresbericht 2007, Abschnitt D.1.2) und Normenkontrollrat (NKR) 2007.

die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung vor Ort zu nutzen. Darüber soll eine Reduzierung der Prüfdauer bei der Prüfstelle erreicht werden bzw. eine Vorortprüfung gänzlich entfallen. Anfang 2010 soll der entsprechende Wirkbetrieb aufgenommen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung hat darüber hinaus angekündigt, ein Ex-ante-Verfahren bei der Verabschiedung bestimmter untergesetzlicher Regelungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen und die Antragsverfahren (z. B. Rentenanspruch, Kontenklärungsantrag) auf Vereinfachungspotenzial zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe „Unfall“ unterstützt die Bemühungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), in einem länderübergreifenden Projekt für Unternehmensgründungen die Meldepflichten bei Gewerbebeanmeldungen über so genannte One-stop-Shops als einheitlichen Ansprechpartner zusammenzufassen und elektronisch abzuwickeln. Dies geschieht im Rahmen der Aktion „Einfach Gründen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Ziel ist es, dass die Unternehmen künftig nicht mehr den zuständigen Unfallversicherungsträger ermitteln und diesem gesonderte Angaben melden müssen. Für die Gewerbeldebehörden entfielen die hunderttausendfache Übersendung der bislang überwiegend in Papierform erstellten Gewerbeanmeldungen an die gesetzliche Unfallversicherung (und auch an die übrigen Adressaten nach der Gewerbeordnung). Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhielten für jedes neu gegründete Unternehmen nur noch einmalige Daten.

Als Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe „Arbeit“ ist festzuhalten, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereits interne Bürokratieabbaumaßnahmen auf Grundlage der Daten einer Kosten- und Leistungsrechnung eingeleitet bzw. abgeschlossen hat. Die Reform mit dem Ziel einer stärkeren Bürgerorientierung (Reduzierung der Bearbeitungs- und Wartezeiten, Erhöhung der Beratungszeiten, Einrichtung telefonischer Service-Center, Antragsbearbeitung im Beisein des Kunden inklusive Auskunft über Höhe und Dauer des Anspruchs) wird weiter vorangetrieben. Der Vorstand der BA unterstützt darüber hinaus das Projekt der Bundesregierung durch ressortübergreifende Vorschläge.

Allgemein sollen die für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung verantwortlichen Organisationseinheiten bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern mit entsprechender Durchschlagskraft ausgestattet und ihr Stellenwert hervorgehoben werden. Den Sozialversicherungsträgern steht im Bürokratieabbauprozess die Unterstützung der zuständigen Bundesministerien, des Nationalen Normenkontrollrates, der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und des Statistischen Bundesamts zur Verfügung.

### D.2.2 Kammern

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichteten Kammern führen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben durch. Dazu haben sie die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen, eigenes, verbindliches Recht zu schaffen. Zu ihnen gehören neben

den örtlichen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern vor allem berufsständische Körperschaften mit gesetzlicher Mitgliedschaft wie etwa Ärzte- und Rechtsanwalts- oder zum Beispiel auch die Architektenkammern.

In aller Regel wird das Recht der Kammern in Satzungen und Verfahrensvorschriften festgelegt und bindet jeweils ihre Mitglieder. Die Kammern sind dadurch nicht nur Adressaten bundesrechtlicher Regelungen, sondern auch Verursacher eigener Regelungen und der daraus erwachsenden Kosten.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung zusammen mit dem Normenkontrollrat nun auch die Kammern zum Austausch in das Bundeskanzleramt eingeladen. Die Auftaktveranstaltung am 28. Mai 2009 diente dazu, die Kammern über das Regierungsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung unmittelbar zu informieren, sie am Bürokratieabbau im Bundesrecht zu beteiligen und ihnen Unterstützung für den Bürokratieabbau im jeweils eigenen Aufgabenbereich anzubieten.

Wie bei den Sozialversicherungsträgern erfolgt die weitere Zusammenarbeit in vier Arbeitsgruppen, die sich zwischen Juli und Oktober 2009 konstituierten. Hierbei handelt es sich um folgende Gruppen: Kammern der Wirtschaft, Gesundheitsberufe, Rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, Technische Berufe.

### D.3 Europäische Union

Mit ihrer Mitteilung vom 22. Oktober 2009<sup>2</sup> zieht die Europäische Kommission eine erste Bilanz ihrer bisherigen Tätigkeit und legt zugleich Entwürfe für branchenspezifische Abbaupläne vor. Das EU-Aktionsprogramm zur Verringerung von Verwaltungslasten, das ursprünglich aus 42 ausgewählten Rechtsakten aus 13 vorrangigen Bereichen<sup>3</sup> bestand, wurde seit Jahresbeginn um weitere 30 Rechtsakte erweitert. Deren Messung erfolgte, anders als zuvor, ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten. Insgesamt werden die EU-weiten Bürokratielasten aus den 72 Rechtsakten auf knapp 124 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.

Mit dem Abschluss der Messung befindet sich das Aktionsprogramm nunmehr in der entscheidenden Phase konkreter Vereinfachungen. Bisher wurden 48 Entlastungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommen, weitere 18 werden derzeit verhandelt. Hierunter fallen insbesondere die Befreiung so genannter „Kleinstunternehmen“ von den Vorgaben der EU-Richtlinien zur handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die Erleichterung elektronischer Rechnungsstellung im Bereich des Mehrwertsteuer-Rechts. Bei dem durch die Europäische Kommission geschätzten Entlastungspotenzial dieser Vorschläge ist zu beachten, dass es sich um Maximalwerte handelt; hierbei wird unter anderem davon ausgegangen, dass alle Mit-

<sup>2</sup> Verfügbar unter [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/administrative-burdens/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/administrative-burdens/index_de.htm).

<sup>3</sup> Siehe hierzu Jahresbericht der Bundesregierung 2008, Abschnitt E.3.

gliedstaaten sämtliche Regelungen, die über die Vorgaben des zugrunde liegenden EU-Rechtsakts hinausgehen, zurücknehmen.

Um bereits vorliegende sowie weitere Vereinfachungsvorschläge, wie auch die Frage einer möglichen Erweiterung des EU-Aktionsprogramms, mit den Betroffenen zu erörtern, fand am 30. Juni 2009 – anknüpfend an die Konferenz „Verringerung der Verwaltungslasten in Europa“ vom 5. Juni 2008 – eine Folgekonferenz im Bundeskanzleramt in Berlin mit Vertretern von mehr als 100 Unternehmen sowie der EU-Kommission statt.

Neben Vereinfachungsmaßnahmen auf EU-Ebene plant die Europäische Kommission, mit Blick auf umzusetzen des EU-Recht auch den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Umsetzung in Form so genannter „guter Beispiele“ (good practices) zu übermitteln. Aus Sicht der Bundes-

regierung sollte der Schwerpunkt der Maßnahmen jedoch auf der unmittelbaren EU-Ebene als dem eigentlichen Verantwortungsbereich der Europäischen Kommission liegen.

Die „Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger“ unter dem Vorsitz von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Edmund Stoiber hat sich seit Mitte des vergangenen Jahres intensiv mit den Vereinfachungsanregungen des von der Europäischen Kommission beauftragten Beratungskonsortiums beschäftigt und hierzu Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus hat sie weitere Vereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen, die sich insbesondere aus den Konsultationsverfahren ergaben. In ihrer Sitzung im September 2009 hat die Gruppe einen zusammenfassenden Bericht dieser Arbeit an den Präsidenten der Europäischen Kommission überreicht.

## Anlage 1

## 1 Übersicht über die gemessenen Informationspflichten der Wirtschaft zum 30. September 2006

Ressort	Erfasste Informationspflichten-Wirtschaft	Belastung der Wirtschaft		Davon national verursacht		Davon durch EU- und internationales Recht verursacht	
		Anzahl	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Gesamt	9.199	47.661,2	22.544,5	25.116,7			
BMI	514	1.455,9	490,8	965,2			
BMJ	325	13.545,4	5.783,6	7.761,8			
BMF	3.169	21.677,9	9.084,5	12.593,4			
BMWi	1.391	2.657,7	1.345,8	1.311,8			
BMAS	440	2.780,5	2.628,6	151,8			
BMELV	872	419,2	78,8	340,5			
BMVg	9	0,4	0,4				
BMFSFJ	56	81,0	81,0				
BMG	474	3.028,2	1.842,1	1.186,1			
BMVBS	962	451,5	408,6	42,9			
BMU	935	1.515,3	752,2	763,1			
BMBF	30	32,3	32,3				
AA, BK, BKM, BMZ	22	15,9	15,9				

**2 Übersicht über Anzahl und Entlastungswirkungen der Vereinfachungsmaßnahmen je Ressort**

Ressort	Gesamtergebnis			Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten			Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten			Sonstige Entlastungsmaßnahmen		
	Anzahl	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro
Gesamt	365	194	7.147,8	309	186	6.890,4	23	6	176,5	33	2	80,9
BMI	32	8	137,2	17	8	137,2	3			12		
BMJ	4	3	2.610,0	3	2	2.610,0				1	1	
BMF	63	46	1.488,5	62	45	1.486,3	1	1	2,2			
BMWi	66	40	181,0	63	38	163,7	3	2	17,3			
BMAS	31	25	1.856,1	31	25	1.856,1						
BMELV	92	42	138,2	76	42	138,2	9			7		
BMVg	5	2		3	2					2		
BMFSFJ	1	1	3,5	1	1	3,5						
BMG	28	9	306,8	19	6	69,9	4	2	156,0	5	1	80,9
BMVBS	25	8	43,0	19	7	42,0	3	1	0,9	3		
BMU	12	10	383,4	12	10	383,4						
BMBF	6			3						3		

**Verzeichnis**

Ressort	Seite	Ressort	Seite
BMI	10	BMVg	62
BMJ	19	BMFSFJ	63
BMF	21	BMG	63
BMWi	33	BMVBS	69
BMAS	42	BMU	73
BMELV	48	BMBF	76

Anlage 3

3. Vereinfachungsmaßnahmen je Ressort

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft (November 2009)	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>Bundesministerium des Innern</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
1	Elektronische Anzeige bei Verdacht der Geldwäsche/ Elektronischer Personalausweis (EPA)	Zur Bekämpfung der Geldwäsche sollen die Verdachtsanzeigen künftig – automatisiert aus der Monitoring-Software der Finanzdienstleister oder – alternativ mittels elektronischem Formular an das BKA übermittelt werden. Das BKA leitet die Verdachtsanzeigen dann an die jeweils zuständigen Landes- und Strafverfolgungsbehörden weiter. Mittels Elektronischen Personalausweis erfolgt die Verdachtsanzeige weitestgehend automatisiert.	Geldwäschegesetz	GWGÄndG führt insgesamt zu einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von 0,18 Mio. Euro. Allerdings wird in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis eine Entlastung bei der elektronischen Verdachtsanzeige in Höhe von 123,29 Mio. Euro realisiert.	umgesetzt	ja		
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
2	Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftZüV)	Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz wurde mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassungsüberprüfung konkretisiert. Verlängerung des bisherigen Wiederholungsintervalls zunächst von 1 auf 2 Jahre; ab 2009 auf 5 Jahre.	Luftverkehrszulassungsverordnung	6,9 Mio. Euro		1. Phase: LuftZüV in Kraft seit 2. Juni 2007. 2. Phase in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
3	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	Nach alter Rechtslage waren nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, von der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie zur Meldung der Verfahren automatisierter Datenverarbeitungen bei der Aufsichtsbehörde befreit, wenn sie höchstens vier Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten. Durch die Rechtsänderung wurde die maßgebliche Personenzahl von „vier“ auf „neun“ erhöht.	Bundesdatenschutzgesetz			in Kraft seit 26. August 2006	ja	MEG I
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
4	Wegfall der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme	Entlastungen ergeben sich auch durch den Wegfall der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme nach jedem abgeschlossenen Kursmodul. Die Kursträger haben nur noch auf Verlangen der zuständigen Stellen bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme von Teilnahmeverpflichteten mitzuwirken.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)	3,25 Mio. Euro		umgesetzt	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Itd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
5	Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests	Entlastungen für die Kursträger ergeben sich durch den Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)	1,3 Mio. Euro		umgesetzt	ja	
6	Wegfall von Meldungen über die Teilnahme an Kursabschnitten	Die Übermittlung der Teilnahmedaten und des Umfangs der Teilnahme am Ende eines jeden Kursabschnitts wird abgeschafft. Stattdessen haben die Kursträger nur noch zum Zweck der Kursabrechnung die tatsächlichen Teilnahmedaten zu erfassen und zu übermitteln.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)	0,42 Mio. Euro		umgesetzt	ja	
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
7	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	Wegfall von drei Sollvorschriften (6 Informationspflichten) zur Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in bestimmten Fällen der Aufbewahrung von Waffen	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung			Wie geplant zum 1. April 2008 in Kraft getreten. WaFRAndG führt insgesamt zu einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von 280 000 Euro	ja	
8	Abschaffung der Eigenbeitragsrück- erstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers	Durch die Abschaffung der Eigenbeitragsrück- erstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers ergeben sich für die Kursträger, die die Integrations- kurse nach der IntV durchführen erhebliche finanzielle und administrative Entlastungen; im Schnitt mindert sich der administrative Aufwand für die Kursträger dadurch um 9 Stunden pro Kurs.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)	1,6 Mio. Euro		umgesetzt	ja	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
9	Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfas- sungsorgane des Bundes der Koalitionsfraktionen	BMI ist bisher verpflichtet, dem BT binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung über seine Erfahrungen mit dem Verfahren der Zulassung von Versammlungen im befriedeten Bezirk Bericht zu erstatten. Diese Berichtspflicht entfällt. Ferner Wegfall der verpflichtenden Darstellung der befriedeten Bezirke in Kartenform.	Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG)			umgesetzt	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
10	Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	Entfristung der lageabhängigen Kontrollbefugnis auf Bahnanlagen und Flughäfen und Aufhebung der damit verbundenen gesetzlichen Evaluierungspflicht. Wegfall statistischer Anschreibungen, Erhebungen und Auswertungen.	Erstes Gesetz zur Änderung des BGSG			in Kraft seit 30. Juni 2007	ja	
11	Abschaffung des Zustimmungsverfahrens	Die Beteiligung der Bundesländer gemäß § 28 Absatz 2 BVFG a.F. im schriftlichen Aufnahme- bzw. Einbeziehungsverfahren wurde durch das 7. BVFG AndG abgeschafft. Das BVA kann künftig ohne Zustimmung eines Bundeslandes die entsprechenden Bescheide erteilen. Die Doppelprüfung der Ertelungsvoraussetzungen durch das BVA und ein Bundesland entfällt. Dadurch wird das Verfahren stark verkürzt.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge			in Kraft seit 24. Mai 2007	ja	
12	Zuständigkeitsübertragung für Gewährung pauschaler Eingliederungshilfen	Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Eingliederungshilfe nach § 9 Absatz 3 BVFG wurde durch das 7. BVFG AndG von den Ländern auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Damit wurden die Entscheidung über die Erteilung einer Statusbescheinigung nach § 15 BVFG und die Entscheidung über die pauschale Eingliederungshilfe, die beide auf der selben Tatsachengrundlage getroffen werden, in einer Hand vereint. Der kostspielige Aktenversand an die Länder und der Aufwand für die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sind damit entfallen und das Verfahren wurde durch Entscheidungsbündelung beim BVA gestrafft.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge			in Kraft seit 24. Mai 2007	ja	
13	Zentralisierung von Behörden der Bundespolizei	Im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei werden die 5 Einstellungsbehörden und Prüfungsämter sowie die Ausbildungsstruktur insgesamt zentralisiert. Dadurch werden Informationsstränge gestrafft und die Informationspflichten verringert.	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (AP-mDBPOL) – Ministerverordnung –			in Kraft seit Dezember 2007	ja	Feinkonzept zur Neuorganisation der Bundespolizei
14	14. Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung	Abschaffung des Praxisaufstieges in den höheren Bundespolizeivollzugsdienst und Begrenzung der Aufsichtsorten auf den qualitativ höheren Ausbildungsaufstieg.	Bundespolizeilaufbahnverordnung			umgesetzt	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
15	Gemeinsames Bürger-Service-Zentrum im Geschäftsbereich BMI	Vorteil eines gemeinsamen Bürger Service Zentrums im Geschäftsbereich BMI ist die qualitativ hochwertigen, umfassende Beratung und ein kompetenter Bürger-/Kundenservice bei gleichzeitiger Entlastung der Fachbereiche der teilnehmenden Behörden. Das Projekt steht im Zusammenhang mit dem Projekt D115 – Einheitliche Behördenrufnummer.	untergesetzlich			Durch das BVA wurde eine umfassende Vorstudie erarbeitet, welche als Grundlage zum Aufbau eines Projektteams dient. Kommunikationszentrum im Pilotbetrieb 2008; bis 2009 Überleitung in ein Bürger-Service-Zentrum	ja	
16	D115 – Einheitliche Behördenrufnummer	Die Rufnummer 115 soll die bundesweit einheitliche Servicenummer für den Kontakt von Bürgern zur Verwaltung werden. Verwaltungsdienstleistungen sollen in ebenenübergreifenden, dezentralen Servicecentern transparent und rasch abrufbar sein. Ein gleiches Leistungsversprechen und Qualitätsmanagement garantiert, dass die Leistungen auf einem einheitlichen hohen Niveau zur Verfügung gestellt werden. D11 befindet sich in ersten Modellregionen im Pilotbetrieb, Über 10 Millionen Bürger können den D115-Service bereits nutzen.	untergesetzlich			Derzeit befindet sich das Projekt D115 im Pilotbetrieb in den beteiligten Modellregionen.	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltungen“
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
17	Elektronische Führung des Personenstandsregister	Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 wird die elektronische Registerführung im Personenstandswesen zum 1. Januar 2009 eingeführt und zum 1. Januar 2014 obligatorisch. Damit einhergehend werden die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Standesämter untereinander und mit Dritten ebenfalls sukzessive auf elektronische Datenaustauschverfahren umgestellt.	Personenstandsrechtsreformgesetz		5 min Zeiterparnis pro Anfrage	in Kraft seit 19. Februar 2007; Einführung zum 1. Januar 2009, obligatorisch ab 1. Januar 2014	ja	Aktionsplan Deutschland Online
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
18	Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten an das BAMF	Erhebliche Entlastungen ergeben sich durch die Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten der Kursträger an das BAMF. Die Evaluation der Integrationskurse hat ergeben, dass die vierteljährlichen Meldungen für eine effektive Prozesskontrolle nicht erforderlich sind, stattdessen wird stärker auf die Mitwirkungspflichten der Teilnahmeberechtigten selbst abgestellt.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)	0,64 Mio. Euro		mit Inkrafttreten IntV umgesetzt	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
19	Unterstützung des Katastrophenschutzes der Länder durch Ausstattung: Hier Verwaltungsvereinfachung für Abrechnung	Im Zuge des neuen, von IMK, jetzt gebilligtes Ausstattungskonzeptes soll das bisherige Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht werden.	untergesetzlich			IMK-Beschluss vom 31. Mai 2007/1. Juni 2007	nein	
20	Ausstieg aus dem öffentlichen Schutzraum	Bisherige (gesetzlich vorgesehene) Unterhaltung von öffentlichen Schutzräumen für den V-Fall soll aufgegeben werden. Damit entfällt – mittelbar – viel Verwaltungsaufwand vor allem auch bei Ländern bei Abrechnung.	untergesetzlich			Der Ausstieg aus dem öffentlichen Schutzraum wurde fallweise verhandelt BMI und Länder mit BImA und BMF über eine Übernahme/Nachnutzung der Objekte. Ein evtl. Rückbau würde dann von BImA und BMF betrieben werden. Je nach Finanzlage ist eine Dauer des Projektes von 6 bis 8 Jahren anvisiert.	nein	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
21	Ausbau der Ausschreibungsplattform des Bundes (e-Vergabe)	Mit der elektronischen Vergabeplattform „e-Vergabe“ stellt das Beschaffungsum des BMI ein onlinebasiertes Portal zur Durchführung von Vergabeverfahren bereit. Die hochverfügbare Vergabeplattform ist in Sachen Sicherheit, Bedienerfreundlichkeit und Prozesseffektivität stets auf dem neuesten Stand. Seit ihrem Start steigt sowohl die Zahl der elektronisch abgewickelten Ausschreibungen als auch die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen beständig.				Die „e-Vergabe“ ermöglicht es, Ausschreibungen elektronisch durchzuführen. Die Prozessabwicklung via Internet und der freie, zeitnahe Zugang zu Informationen und Dokumenten erhöht für Unternehmen die Chance, sich um Aufträge des Bundes zu bewerben. Das vollelektronische Vergabeverfahren stärkt den Wettbewerb und bietet hohe Einsparpotentiale für Wirtschaft und öffentliche Hand.	nein	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm

noch Anlage 3

Resort/ Bd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
22	Elektronische Vorgangsbearbeitung/ Dokumentenmanagement	Mit Dokumentenmanagement/elektronischer Vorgangsbearbeitung werden auf der Basis bereinigter Geschäftsprozesse die Voraussetzungen geschaffen, sowohl behördenübergreifende Verfahren als auch Prozesse unter Einbeziehung der Bürger und der Wirtschaft informationstechnisch zu unterstützen. Durch die Beschleunigung der Verfahren und den Wegfall von Doppelarbeiten können Dienstleistungen darüber hinaus wirtschaftlicher erbracht werden.				Überarbeitung des DOMEA-Konzepts: Entwicklung eines einfacheren Organisationskonzepts unter Berücksichtigung des Aufbaus der elektronischen Akte und der Problemstellung der Archivierung sowie Entwicklung eines übergreifenden Leitfadens unter Einbeziehung der Erweiterungsmodule (Publikation) Berücksichtigung der/rechtlichen Aspekte der elektronischen Aktenführung (z. B. Regierungen zur Papieraufbewahrung von Dokumenten mit vorgeschriebener Schriftform; elektronische Signatur) (Publikation)	nein	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
23	Integration der Statistik in eBusiness und XÖV-Prozesse (eStatistik-Integration)	Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Online-Verfahren für die Datenerhebung der Statistikmelder umfasst die Automatisierung der Datenübertragung zu den Statistischen Ämtern und die Schaffung eines modernen „ErhebungsPortals“ insbesondere für die meldepflichtigen Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel auch hier die Teilnahme durch höheren Nutzen deutlich zu verbessern.				Beginn der Programmierung erfolgt ab 2009.	nein	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „E-Government 2.0“ (Maßnahmenkatalog Nummer 36)

noch Anlage 3

Resort/ Bd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
24	Straffung der Meldeverfahren	Durch eine Straffung der Verfahren kann der administrative Aufwand für die Umsetzung der Integrationskurse bei den Beteiligten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldewege zentral über das BAMF laufen.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)			Die Änderung der Integrationskursverordnung ist im Dezember 2007 in Kraft getreten. Die angesprochenen Punkte wurden umgesetzt. Die Korrektur der SKM-Bestandsmessung durch SIBA erfolgt derzeit. Ergebnisse werden erwartet.	nein	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
25	Flexibilisierung der Stundenkontingente	Verzicht auf enge staatliche Vorgaben hinsichtlich der Kursträger neue Freiräume bei der Ausgestaltung ihres Kursangebots.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)			Die Änderung der Integrationskursverordnung ist im Dezember 2007 in Kraft getreten. Die angesprochenen Punkte wurden umgesetzt. Die Korrektur der SKM-Bestandsmessung durch SIBA erfolgt derzeit. Ergebnisse werden erwartet.	nein	
26	Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren	Alle Bundesministerien und deren Geschäftsbereiche sollen bis spätestens 31. Dezember 2009 für ihre Querschnittsfunktionen (insb. Personalwesen, Haushaltswesen, Beschaffungswesen, IT, Organisation, Innere Dienste) soweit diese unterstützende Tätigkeiten und nicht Entscheidungskompetenzen umfassen – kostengünstige, wetbewerbsfähige, kundenzentrierte und qualitätsorientierte Leistungen von Dienstleistungszentren beziehen können. BMF, BMI federführend; beteiligt BMVBS, BMVg und BMWi	untergesetzlich			Die Erhebung des Istzustandes und die Erarbeitung des Sollkonzepts sind abgeschlossen. Eine Machbarkeitsstudie wurde erstellt. Bis 1. Juli 2009 werden alle Pilotprojekte gestartet sein.	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
27	Systematische betriebliche Gesundheitsförderung im unmittelbaren Bundesdienst	Mit dem Projekt zur systematischen betrieblichen Gesundheitsförderung sollen die Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung gesichert und zugleich die Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeber erhalten werden. Angesichts eines vergleichsweise hohen Krankenstandes gegenüber der Erwerbsbevölkerung insgesamt soll die Gesundheitsförderung auch zu Kosteneinsparungen führen.	untergesetzlich			Die Gesundheitsförderung hat in den Ressorts an Bedeutung gewonnen und ist zunehmend Chef-sache geworden. Im Intranet des Bundes gibt eine neue Informationsplattform	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Resort/ Bd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
noch 27		Als wichtiger Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung intensiviert das Bundesministerium des Innern im Rahmen dieses Projekts seine Initiativen zur ressortweiten Einführung einer systematischen, längerfristig angelegten und evaluierbaren betrieblichen Gesundheitsförderung.				Auskunft über die Vielzahl der ressortinternen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, zum Krankenstandsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie zu Handlungshilfen und Leitfäden		
28	Strategische Steuerung	Ziel des Projektes ist die Optimierung der strategisch-politischen Steuerung in der Bundesverwaltung mit transparenten Zielen für die Organisationseinheiten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung. Zwischen politischer Führung und Verwaltung soll die Kommunikation verbessert und bedarfsgerechte, strategische Informationen für die politische Führung optimiert werden. Bisherige Erfahrungen mit strategischer Steuerung sollen dabei aufgearbeitet, praxisorientierte Konzepte modifiziert oder neu entwickelt und erprobt werden.	untergesetzlich			Durch einen Ressorttausch erfolgte eine Bestandaufnahme und Analyse strategischer Steuerung in der Bundesverwaltung. Zwei Untereinheitsgruppen wurden eingerichtet, die sich mit der horizontalen ressortübergreifenden Steuerung und mit der vertikalen ressortinternen Steuerung auseinandersetzen. Hieraus resultierend wurde ein Orientierungsrahmen für die strategische Steuerung erarbeitet. Dieser wird derzeit in der Bundesregierung abgestimmt.	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
29	Weiterentwicklung des Intranets des Bundes	Weiterentwicklung des Intranet des Bundes zum Informationsportal für die Beschäftigten der Bundesverwaltung. Mit dem Portal soll ein zentraler Einstiegspunkt zu behördenübergreifenden Informationen, Kommunikationsangeboten und Diensten geschaffen werden. Inhaltsangebote werden bedarfsgerecht ausgebaut. Synergien mit bestehenden Internet- und Intranetangeboten der Bundesverwaltung werden hergestellt.	untergesetzlich			Evaluation des Intranetportals des Bundes: Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation wurden Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der zentralen Informationsplattform der Bundesverwaltung erarbeitet. Das in einzelnen Behörden vorhandene Wissen soll stärker gebündelt und	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

noch Anlage 3

Resort/ Bld. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium des Innern</b>								
noch 29						nutzerfreundlich für alle Beschäftigten der Bundesverwaltung auf einer Plattform zur Verfügung stehen.		
30	Ideenmanagement des Bundes	Mit dem Ideenmanagement wird das kreative Potenzial der Beschäftigten des Bundes zur Verbesserung der Verfahren und der Leistungen in der Bundesverwaltung verstärkt genutzt. Richtig eingesetzt, ist es ein Mittel, um Innovationen zu fördern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und Kosten zu senken. In dem Projekt sollen die Erfahrungen der Ressorts zum Ideenmanagement ausgetauscht, Verfahrensbürokratie abgebaut und ein möglichst breiter Einsatz des Instruments erreicht werden.	untergesetzlich			Der Evaluationsbericht zum Ideenmanagement 2008 wird Ende 4. Quartal 2008 veröffentlicht. Danach erfolgt die Überarbeitung der Rahmenrichtlinie für ein modernes Ideenmanagement in der Bundesverwaltung vom 1. Januar 2002 sowie die Entwicklung von Standards für Verfahren im Ideenmanagement sowie Fortbildungen und die Fortführung des ressortübergreifenden Erfahrungsaustauschs.	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
31	Arbeitshilfe Gesetzesfolgen- abschätzung	Die Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung soll die gesetzgebenden Referate unterstützen. Die Anforderungen und Vorgaben der GGO werden anschaulich und anwendungsfreundlich dargestellt und mit Beispielen unterlegt.	untergesetzlich			Eine Veröffentlichung ist bis zum Ende des 2. Quartals 2009 geplant.	nein	
32	Bürgerfreundliche Verwaltungs- sprache	Eine allgemein verständliche Verwaltungssprache gehört zu einem modernen Dienstleistungsverständnis von Behörden. Die Bundesverwaltung arbeitet daher 2008 mit „IDEMA“, dem Internetdienst für eine moderne Amtssprache der Ruhr-Universität Bochum, zusammen und fördert einfache, verständliche Sprache im Verwaltungsaltag. Die überarbeiteten Texte und Textbausteine der Verwaltung, z. B. von Bescheiden oder anderen Bürgerschriften, stehen anschließend allen Beschäftigten der Bundesverwaltung in einer Datenbank zur Verfügung.	untergesetzlich			Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Ruhr-Universität Bochum; Überarbeitung von Verwaltungstexten; Evaluation und Entscheidung über Fortführung der Kooperation erfolgt in 2010	ja	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

noch Anlage 3

Resort/ Hd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>Bundesministerium der Justiz</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
33	Vereinfachungen bei der Registeranmeldung	Einführung eines elektronischen Registerverfahrens und Modernisierung der Publizitätsvorschriften für Unternehmen. Allein die Umstellung der Handelsregister auf den vollelektronischen Betrieb verursacht eine massive Beschleunigung der Verfahren sowie Kostenreduzierungen für die Unternehmen in Millionenhöhe. Die Eintragungsverfahren sind durch elektronische Einreichung und Verkürzung der Bearbeitungszeiten im Interesse der Unternehmen beschleunigt worden. Aber auch für den Bürger bringt die elektronische Registerführung Vorteile: Der Abruf von Informationen ist online jederzeit möglich. Vor allem aber sind die Veröffentlichungskosten für die Unternehmen massiv gesunken, da eine Veröffentlichung von Handelsregisterbeiträgen in Tageszeitungen nicht mehr stattfindet. Dafür wurden mitunter mehrere hundert Euro fällig; für die elektronische Veröffentlichung fällt dagegen gerade 1 Euro an.	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	Die genaue Entlastung der Wirtschaft durch das EHUG wird derzeit quantifiziert. Nach bisherigem Erkenntnisstand ist von einer jährlichen Gesamtentlastung von mindestens 110 Mio. Euro auszugehen, die sich aus Einsparungen in den Bereichen Handelsregisterverfahren und Jahresabschlusspublizität wie folgt zusammensetzt: Im Bereich des Handelsregisterverfahrens wurden aufgrund des EHUG im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 insgesamt auf Seiten der Unternehmen Kosten in Höhe von 51,1 Mio. Euro eingespart. Daraus folgt ein durchschnittlicher Jahresbetrag von 25,55 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich bereits um Nettobeträge, d. h. die Kosten für die elektronische Veröffentlichung wurden bereits gegengerechnet. Berücksichtigt wurde die Ersparnis der Gerichtskosten einschließlich der vom Gericht vorauslagten Kosten für die Veröffentlichung in den Printmedien. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2009 betragen die Einsparungen insgesamt 15,5 Mio. Euro. Daraus folgt für das Jahr 2009 ein geschätzter Einsparungsbetrag von 37,2 Mio. Euro. Die Erhöhung gegenüber den Jahren 2007 und 2008 beruht auf dem vollständigen Wegfall der Print-Veröffentlichungen aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung in Artikel 61 EGHGB. Dass sich die Einsparungen insoweit nur verhältnismäßig moderat erhöht haben, ist darauf zurückzuführen, dass vermutlich wegen der Finanzmarktkrise erheblich weniger Unternehmen als in den Vorjahren gegründet wurden. Nach derzeitiger Rechtslage kann daher nach vorsichtiger Schätzung	in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunktetpapier zum MEG (enthalten in Maßnahme Nummer 1)	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Justiz</b>								
noch 33				von einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft im Bereich des Handelsregisterverfahrens in Höhe von mindestens etwa 37,2 Mio. Euro ausgegangen werden. Im Bereich der Jahresabschlusspublizität hat das EHUG bei den internen Kosten jährliche Entlastungen von etwa 12 Mio. Euro und bei den externen Kosten jährliche Entlastungen von etwa 61 Mio. Euro (auf Basis der derzeitigen Einreichungsentgelte beim elektronischen Bundesanzeiger) für die Unternehmen bewirkt, insgesamt also jährliche Entlastungen von etwa 73 Mio. Euro.				
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
34	Modernisierung des Bilanzrechts	Im Handelsbilanzrecht sieht das Ende März 2009 vom Bundestag beschlossene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wesentliche Kosteneinsparungen und Entlastungen für mittelständische Unternehmen vor. Mittelständische Einzelkaufleute werden in Höhe von rund 2,25 Milliarden Euro entlastet. Diese Bürokratiekostensparnis beruht auf der Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung, Stichtagsinventur und Bilanzierung nach Handelsrecht. Befreit werden Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500 000 Euro Umsatz oder 50 000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten. Weiterhin werden Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH und GmbH & Co KG) von Bürokratiekosten in Höhe von rund 300 Millionen Euro entlastet. Die Schwellenwerte in § 267 HGB zu Bilanzsumme und Umsatzerlösen werden um rund 20 Prozent erhöht. Damit kommen entsprechend mehr Unternehmen in den Genuss der mit der Einstufung als „kleine Unternehmen“ verbundenen Befreiungen und Erleichterungen (zum Beispiel Befreiung von der Verpflichtung, den Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, bei der Offenlegung des Jahresabschlusses kann auf die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden). Diesem Gesamteinsparpotenzial von 2,55 Milliarden Euro stehen zusätzliche Kosten in Höhe von 60 Millionen Euro gegenüber, da das BilMoG an anderer Stelle im Interesse notwendiger Information und Transparenz einige zusätzliche bilanzielle Angabepflichten vorsieht. Insgesamt ergibt sich bei den Bürokratiekosten somit eine Einsparung von etwa 2,5 Milliarden Euro durch das BilMoG.	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	2 500 Mio. Euro		in Kraft getreten am 29. Mai 2009	ja	

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft (November 2009)	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Justiz</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
35	Vereinfachung des Insolvenzrechts	Präzisierung der Bemessungsgrundlage für Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (Vereinfachung der Stellung von Vergütungsanträgen und anderen Entscheidungen)	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung			in Kraft seit 2006	ja	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
36	Vereinfachung des Insolvenzrechts (7 Informationspflichten)	Eine wesentliche Vereinfachung und Verbillichung des Insolvenzverfahrens wurde erreicht durch schriftliche Durchführung des Verfahrens, Veröffentlichung im Internet, Präzisierung der Angaben im Eröffnungsbeschluss, Erklärungen des Insolvenzverwalters bei Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners, Präzisierung des Verfahrens bei Bestellung von Insolvenzverwaltern, Vereinfachung bei der Zustellung und Vereinfachung bei der Zustimmung der Gläubigerversammlung. Durch den Wegfall der Verfahrenseröffnung und der Bestellung von Gutachtern ist eine erhebliche Reduzierung des Bürokratieaufwandes für Schuldner, Insolvenzverwalter und Treuhänder zu erwarten. Gleichzeitig werden bei geschätzten 96 000 Verbraucherinsolvenzverfahren und 32 000 Insolvenzverfahren anderer natürlicher Personen insgesamt ca. 168 Mio. Euro eingespart.	Insolvenzordnung		168 Mio. Euro	in Kraft seit 2007	ja	
<b>Bundesministerium der Finanzen</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
37	Elektronischer Zolltarif online (EZT-online)	Umstellung von Papier mit aufwändigem Korrekturverfahren auf online-Anwendung (Subsystem von ATLAS)	untergesetzlich			im Echtbetrieb seit 2006	ja	
38	Wegfall der Lohnsteuerkarten, Einführung eines elektronischen Abrufverfahrens für Lohnsteuer-Abzugsmerkmale	ELSTERLohn II	Einkommensteuergesetz	262,08 Mio. Euro		in Kraft seit 29. Dezember 2007; Wirkung ab 1. Januar 2011	ja	Jahressteuergesetz 2008 (Maßnahmenkatalog Nummer 30)

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
39	Übergang zur abschließlich elektronischen Anmeldung der Kapitalertragsteuer	Umstellung auf elektronische Übermittlung	Einkommensteuergesetz	3,72 Mio. Euro		in Kraft seit 29. Dezember 2007; Wirkung ab 1. Januar 2009	ja	Jahressteuergesetz 2008
40	Abschaffung unregulierter Langzeiterklärungen für Nicht-Anhang I-Waren	Wegfall der Unterscheidung zwischen registrierten und unregistrierten Langzeiterklärungen. Wirtschaft muss in Ausfuhrmeldungen nur noch auf den Registrierungscode verweisen. Automatische Berechnung der Ausfuhrerstattung erfolgt beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/95 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 16. Oktober 2006	ja	
41	Überarbeitung von Vordrucken im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	Umstellung von Papiervordrucken auf elektronische Bearbeitung und Berechnung	Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung			in Kraft seit 15. März 2007	ja	
42	Vereinfachungen von Vordrucken im Rahmen von Zoll-Online (Formularcenter) (16 Informationspflichten)	Beschaffung und Ausfüllen der Vordrucke, manuelle Berechnung (betrifft Vordrucke Nummer 0900, 0901, 0902, 0917, 0918, 0922, 0923, 0924, 0926, 0932, 0933, 0937, 0938, 0941, 0942 und 0943)	VO (EG) Nummer 1973/2004 VO (EG) Nummer 796/2004 VO (EG) Nummer 1782/2003 VO (EG) Nummer 2201/96 AusfuhrerstattungsVO MilchfettverbilligungsDV PE Stärke/ Zucker-DV	0,02 Mio. Euro		in Kraft seit 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
43	Projekt „Neuordnung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereich des BMF“, 1. Stufe Zollverwaltung	Im Geschäftsbereich des BMF soll das Beschaffungswesen mittels Zentralisierung der Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren an einer Stelle unter Nutzung medienbruchfreier IT-Unterstützung optimiert werden. Im Hinblick auf einen ganzheitlichen Ansatz der IT-Lösung sollen künftig alle einen Beschaffungsvorgang berührenden Bereiche (u. a. Bedarfsprognose, Bedarfsanmeldung, Materialwirtschaft, Einkaufsabwicklung, Haushalt, KLR, Anlagenbuchhaltung) integriert werden.	WTO/GPA; EU-Richtlinien; GWB; VgV; HGrG; HG; BHO; VOL/A; VOB; VOF u. a.			Abschluss der Arbeiten voraussichtlich bis Dezember 2009	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
44	Online-Kinder-geldverfahren	Umstellung von Papierform auf elektronische Form; automatisiertes Verfahren zur Festsetzung und Zahlbarmachung von Kindergeld; Prozessoptimierung bei den Familienkassen (zunächst verwaltungseintern für Bund, Länder, Gemeinden)	untergesetzlich			geplante Fertigstellung: 2009	nein	
45	Elektronische Beihilfebearbeitung in der Verwaltung	Anbindung des Kernsystems ABBA an ein Dokumenten-Management-System; gleichzeitig wird die vollelektronische Beihilfeakte verbunden mit der durchgehend digitalen, medienbruchfreien und workflowgesteuerten Bearbeitung vom Posteingang bis zur Archivierung	Bundesbeamten-gesetz; Beihilfevorschriften			Fertigstellung voraussichtlich in 2009	nein	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
46	Vordruck 0853 (Zustimmungserklärung im An-schreibeverfahren bei der Warenaus-fuhr)	elektronische Ausfüllbarkeit/Erlass VSF N 52 2007 Nummer 260	VO(EWG) Nummer 2913/92 und VO(EWG) Nummer 2454/93	0,02 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Juli 2007	ja	
47	Erleichterungen bei Einführgenehmigungen und Überwachungs-dokumenten (Vordruck E4)	IT-unterstützte Abschreibung von Einführgenehmigungen und Überwachungs-dokumenten	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	0,12 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Juli 2007	ja	
48	IT-Antrag ZA (Vordruck 0850 IT) + Zusatzvordruck (0501 IT)	Umstellung auf das elektronische Ausfuhrverfahren AES	VO(EWG) Nummer 2454/93	0,1 Mio. Euro		in Kraft seit 1. August 2006 (Start); vollständig wirksam bis 1. Juli 2009	ja	
49	Elektronische Ab-gabe der Steuer-anmeldung	Elektronische Abgabe der Steueranmeldung	Investmentsteuer-gesetz § 7 Absatz 4 Satz 5	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 25. Dezember 2008	ja	Jahres-steuerge-setz 2009

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
50	Elektronische Übermittlung der von den Kreditinstituten mitzuteilenden Daten	Elektronische Übermittlung der nach § 8 Absatz 1 Satz 5 ZerfG von den Kreditinstituten den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten	Zerlegungsgesetz	0,74 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
51	Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z. B. gemeinnützige Vereine)	Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z. B. gemeinnützige Vereine)	ESiDV	3,9 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
52	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO)	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO)	Einkommensteuergesetz	7,15 Mio. Euro	5,44 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
53	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. a und b AO	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. a und b AO	Abgabenordnung	11,25 Mio. Euro	5,6 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009, Wirkung für nach 31. Dezember 2010 beginnende Besteuerungszeiträume	ja	SteuerbürokratieabbauG
54	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter	Einkommensteuergesetz	12,8 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
55	Pflicht zur elektronischen Übermittlung	Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Einnahmentüberschussrechnungen	Einkommensteuergesetz	15,4 Mio. Euro	17,2 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009, Wirkung für nach 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre	ja	SteuerbürokratieabbauG

noch Anlage 3

Resort/ Itd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
56	Pflicht zur elektronischen Abgabe der KSt-Erklärung	Pflicht zur elektronischen Abgabe der KSt-Erklärung	Körperschaftsteuergesetz	16,87 Mio. Euro	7,55 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009, Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2011	ja	SteuerbürokratieabbauG
57	Pflicht zur elektronischen Abgabe der GewSt-Erklärung und GewSt-Zerlegungserklärung	Pflicht zur elektronischen Abgabe der GewSt-Erklärung und GewSt-Zerlegungserklärung	Gewerbesteuer-gesetz	39,07 Mio. Euro	24,95 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009, Wirkung ab Erhebungszeitraum 2011	ja	SteuerbürokratieabbauG
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
58	Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 350 000 Euro auf 500 000 Euro	Abgabenordnung	306,8 Mio. Euro		in Kraft seit 26. August 2006	ja	MEG I
59	Vereinfachungen bei der Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs	Ermöglichung zusammengefasster Buchungen	Umsatzsteuergesetz			in Kraft seit 23. August 2006	ja	MEG I
60	Anhebung der Grenze für vereinfachte Rechnungsangaben	Anhebung der Grenze von bisher 100 Euro auf 150 Euro	Umsatzsteuer-Durchführungs-verordnung			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	MEG I
61	Anhebung der Gewinn-Grenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 30 000 Euro auf 50 000 Euro	Abgabenordnung	113,1 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
62	Ausdehnung der IST-Versteuerung	Ausdehnung der IST-Versteuerung in den alten Bundesländern auf 250 000 Euro Jahresumsatz und Verlängerung der Sonderregelung in den neuen Bundesländern (500 000 Euro Jahresumsatz) über den 31. Dezember 2006 hinaus bis Ende 2009	Umsatzsteuergesetz			in Kraft seit 1. Juli 2006	ja	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Maßnahmenkatalog Nr. 2 +3)

noch Anlage 3

Resort/ Hd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
63	Verzicht auf ein EDV-Forschungs-System bei kleineren Instituten	BAFin verzichtet bei kleineren Instituten mit einer Bilanzsumme von unter 250 Mio. Euro bei der Durchführung von aktiven Forschungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Installation eines EDV-Forschungs-Systems	Schreiben GW 1-B 590 vom 8. November 2005 „Implementierung von Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Sinne des § 25a Absatz 1 Nummer 6 Kreditwesengesetz			in Kraft seit November 2005, soll übergehen auf BMI	ja	
64	Anhebung von Freibeträgen bei der Abgabe der KSt-Jahreserklärung	Anhebung des Freibetrags nach § 24 KStG auf 5 000 Euro und des Freibetrags nach § 25 KStG auf 15 000 Euro	Körperschaftsteuergesetz	0		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	MEG III
65	Anhebung der Betragsgrenzen ab der Unternehmer monatliche USt-Voranmeldungen abgegeben kann	Anhebung der Betragsgrenzen ab der Unternehmer monatliche USt-Voranmeldungen abgeben kann	Umsatzsteuergesetz USIG	0,29 Mio. Euro	0,2 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
66	Anhebung der Grenzen für vierteljährliche und jährliche Abgabe der LSt-Anmeldung	Anhebung der Grenzen von 800 Euro/3 000 Euro auf 1 000 Euro/4 000 Euro	Einkommensteuergesetz	1,79 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
67	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 1 000 Euro	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 1 000 Euro	Umsatzsteuergesetz	1,82 Mio. Euro	0,7 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
68	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 7 500 Euro	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 7 500 Euro	Umsatzsteuergesetz	7,06 Mio. Euro	2,7 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
69	Ersatz der Vorlagepflicht eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister für den Bewerber um einen Bauauftrag durch Eigenklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Bauaufträge müssen von den Bewerbern keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Stattdessen geben die Bewerber lediglich eine Eigenklärung ab, in der zu versichern ist, dass die nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führende Umstände nicht vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jedoch obligatorisch für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ab einem Auftragswert von 30 000 Euro eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen. Weiterhin ist es den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, auch in Verfahren mit einem Auftragswert unter 30 000 Euro jederzeit Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für einen oder mehrere Bewerber einzuholen und damit die Eigenklärung zu überprüfen.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	0,08 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
70	Jahresbescheinigungen bei Kapitalerträgen	Wegfall der Verpflichtung der Banken/Versicherungen zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen	Einkommensteuergesetz	150 Mio. Euro		in Kraft seit 14. August 2007; Wirkung ab 1. Januar 2009, unmittelbares Ergebnis Abgeltungssteuer	ja	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008
71	Strafungen in der Berichterstattung der Versicherungsunternehmen	Verschärfung des Meldewesens, d. h. Berichte nur noch über komplexe und/oder intransparente Anlagen, Anlagen mit hohem Risiko, Einzelanlagen mit hohem Anteil an den gesamten Vermögensanlagen. Straffung und Wegfall von Nachweisungen.	Versicherungsberichterstattungs-Verordnung und BaFin Rundschreiben R11/2005 (VA)			vor Stichtag in Kraft getreten – daher keine Quantifizierung	ja	
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
72	Erleichterungen bei Betreibern von Herstellungsunternehmen und Lagern sowie bei berechtigten Empfängern oder Beziehern von Branntwein, Alkoholos, Wein, Kaffee, Bier, Schaumwein und Zwischenzeugnissen	Vereinheitlichung und Vereinfachung des Antragsverfahrens. Abschaffung des Erlaubnisscheins. Wegfall von Anzeige- und Antragspflichten	diverse Verbrauchssteuerverordnungen	0,064 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007 bzw. 20. März 2008	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Iffid. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
73	Änderung des Prüfungsverfahrens bei Herstellerklärungen für Nicht-Anhang I-Waren	Einführung einer Risikoanalyse bei der Auswahl der zu prüfenden Herstellerklärungen. Ab 1. Januar 2007 werden nur noch Unternehmen geprüft, die mehr als 10 000 Euro an Ausfuhrerstattung pro Jahr erhalten haben.	Verordnung (EG) Nummer 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährleistung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 1. Januar 2007,	ja	
74	Befreiung von der mehrfachen Vorlage des Beförderungsdokuments beim HZA Hamburg-Jonas und bei den anderen am Ausfuhrverfahren beteiligten Dienststellen	Abschaffung der mehrmaligen Vorlage von Kopien der gleichen Dokumente bei verschiedenen Zollstellen. Ab Anfang April 2007 genügt eine Kopie des Beförderungsdokuments, die bei der Ausgangszollstelle vorgelegt wird. Diese sendet das Papier an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	VO (EG) Nummer 800/1999	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit April 2007	ja	
75	Minimalisierung des Bürokratieaufwandes für die Zulassung von Unternehmen zu Vereinfachungen für Nicht-Anhang I-Waren bei differenzierter Ausfuhrerstattung	Nach Einführung der differenzierten Ausfuhrerstattung Umsetzung der EU-Vorgaben mit möglichst geringem zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Wirtschaft (Inanspruchnahme von Vereinfachungen zur Erbringung des Anknüpfungsnachweises)	VO (EG) Nummer 1043/2005, VO (EG) Nummer 800/1999	0,33 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
76	Änderung des Investmentgesetzes	Änderung einer Vielzahl von Vorschriften des Gesetzes	Investmentgesetz	8 Mio. Euro		in Kraft seit 28. Dezember 2007	ja	
77	Deutliche Vereinfachung bei den Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen (bisher: Anparabschreibungen), die dazu führen, dass kleine Unternehmen künftig höhere Investitionsabzugsbeträge nutzen können. Eine Bezifferung ist wegen fehlender statistischer Informationen nicht möglich.		Einkommensteuergesetz	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 18. August 2008	ja	
78	Ausnahme von Erhebung bei mittelungspflichtigen Bürgern	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nummer (§ 139b AO) bei den Bürgern; künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (u. a. private Rentenversicherungen)	Abgabenordnung	1 Mio. Euro		in Kraft seit 29. Dezember 2007	ja	Jahressteuergesetz 2008
79	Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowie vereinfachte Ermittlung mit Hilfe einer einheitlichen Steuermesszahl (Wegfall der bisher notwendigen komplizierten Berechnungen)		Einkommensteuergesetz	4,02 Mio. Euro		in Kraft seit 18. August 2007	ja	
80	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 14 und 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 14 und 16 UStG	Umsatzsteuergesetz	0,22 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Jahressteuergesetz 2009

noch Anlage 3

Resort/ Hd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
81	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen	Einkommensteuergesetz	0,59 Mio. Euro		in Kraft seit 25. Dezember 2008, Wirkung für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008	ja	Jahressteuergesetz 2009
82	Befreiung von Unternehmen von der Pflicht zur Führung eines Umsatzsteuerheftes	Unternehmer, die verpflichtet sind, nach gesetzlichen Vorschriften Bücher zu führen oder diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend freiwillig zu führen, sind nach der Änderung in bestimmten Fällen, von der Führung eines Umsatzsteuerhefts befreit.	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	0,76 Mio. Euro		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
83	Durchführung der LSt-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung zur gleichen Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers	Durchführung der LSt-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung zur gleichen Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers	Einkommensteuergesetz	3,43 Mio. Euro.		in Kraft ab 1. Januar 2010, Änderung bereits verkündet	nein	SteuerbürokratieabbauG
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
84	Einführung einer Pool-Lösung für geringwertige Wirtschaftsgüter	Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150, aber nicht 1 000 Euro übersteigen, sind künftig in einem Sammelposten zu führen und über 5 Jahre hinweg linear abgeschrieben.	Einkommensteuergesetz	65 Mio. Euro		in Kraft seit 14. August 2007	ja	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (Maßnahmenkatalog Nummer 8)
85	Aufhebung von BMF-Schreiben	Aufhebung von rd. 2 500 BMF-Schreiben mit Wirkung für die Zukunft		421 Mio. Euro		BMF-Schreiben vom 29. März 2007	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Hd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
86	Erhöhung und Vereinfachung von Spendenhöchstbeträgen (2 Informationspflichten)	einheitlicher Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ einheitlich 4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen + Gehältern, Erhöhung des Spendenhöchstbetrages in den Vermögensstock einer Stiftung auf 1 Mio. Euro	Einkommensteuergesetz Körperschaftsteuergesetz Gewerbesteuer-gesetz			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Gesetz zur weiteren Förderung der bürgerschaftlichen Engagements
87	Reorganisation der Lastenausgleichsverwaltung	Wegfall der doppelten Federführung BMI/BMF bei der Ausübung der Dienstaufsicht über BAA; Wegfall Abstimmungsprozesse und Informationspflichten zwischen Ressorts	Lastenausgleichsgesetz			Umsetzung bis Ende 2007	ja	
88	Aufhebung des Besatzungsschadenabgeltungsgesetzes	Das Gesetz bestimmt im wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen der Bund Entschädigungen für Besatzungsschäden an Bürger leistet	Besatzungsschadenabgeltungsgesetz			Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2008 abgeschlossen sein	nein	
89	Aufhebung der Funktion des Vertreters des Finanzinteresses	Im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung und deren weiterem Umfeld war der VdF gehalten, in bestimmten Schadensfällen gehört bzw. beteiligt zu werden	untergesetzlich			erledigt	ja	
90	Steuerliches Infocenter beim Bundeszentralamt für Steuern	Hotline für Bürger und Unternehmen zu steuerlichen Fragen	untergesetzlich			in Betrieb seit 2006	ja	
91	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedene Investmentvermögen innerhalb fortlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nummer 1 oder 5 EStG gehören	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb fortlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nummer 1 oder 5 EStG gehören	Investmentsteuergesetz § 8 Absatz 5 Satz 1			in Kraft seit 25. Dezember 2008	ja	Jahressteuergesetz 2009

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
92	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des EU/EWR-Raumes haben	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des EU/EWR-Raumes haben	Einkommensteuergesetz	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 25. Dezember 2008	ja	Jahressteuergesetz 2009
93	Wegfall der Pflicht zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform bei elektronischer Übermittlung im EDI-Verfahren	Wegfall der Pflicht zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform bei elektronischer Übermittlung im EDI-Verfahren	Umsatzsteuergesetz	0,11 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
94	Einführung einer Bagatellgrenze für die Auszahlung von KSt-Guthaben	Einführung einer Bagatellgrenze für die Auszahlung von KSt-Guthaben	Körperschaftsteuergesetz	1,37 Mio. Euro.	1,48 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
95	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 EStG	Einkommensteuergesetz	3,88 Mio. Euro.	0,4 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Jahressteuergesetz 2009
96	Wegfall der Pflicht zur Rechnungs-erteilung bei steuerfreien Umsätzen	Wegfall der Pflicht zur Rechnungs-erteilung bei steuerfreien Umsätzen	Umsatzsteuergesetz	14,09 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	SteuerbürokratieabbauG
97	Wegfall der Bescheinigung des Buchstabens B bei gekürzter Vorsorgepauschale	Wegfall der Bescheinigung des Buchstabens B bei gekürzter Vorsorgepauschale	Einkommensteuergesetz	3,86 Mio. Euro		in Kraft seit 17. Juli 2009, Anwendung für nach dem 31. Dezember endende Lohnzahlungszeiträume	ja	Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
98	Erhebung der ID-Nummer beim BZSt durch die Arbeitgeber	Erhebung der ID-Nummer beim BZSt durch die Arbeitgeber	Einkommensteuergesetz	3,63 Mio. Euro		in Kraft seit 17. Juli 2009, Anwendung für nach dem 31. Dezember 2009 endende Lohnzahlungszeiträume	ja	Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium der Finanzen</b>								
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
99	Umstellung von Gutscheinverfahren auf das Tankkartensystem	Ersatz der manuell entgegenzunehmenden, auszufüllenden und weiterzuleitenden Papircoupons durch Tankkarten (vergleichbar mit Scheckkarten)	Truppenzollgesetz; Verordnung zur Änderung truppenzollrechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften	2,246 Mio Euro		Inkrafttreten 1. November 2009	ja	
<b>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
100	Vereinfachungen im Berufsregister	Führen des Berufsregisters	Wirtschaftsprüferordnung	Nicht bezifferbar		in Kraft seit 6. September 2007	ja	BARefG
101	Vereinfachungen im Berufsregister	Änderung des Berufsregisters	Wirtschaftsprüferordnung	Nicht bezifferbar		in Kraft seit 6. September 2007	ja	BARefG
102	Gewerbeordnung	Abfrage aus Gewerberegister: Vereinfachung des automatisierten Abruflverfahrens	Gewerbeordnung	42,1 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
103	Erleichterungen im gewerblichen Güterverkehr	Antrag auf Gestaltung an einem anderen Ort als am Ort der Ausfuhrzollstelle	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	0,3 Mio. Euro		in Kraft seit 26. April 2007	ja	
104	Antragsverfahren auf Übernahme von Investitionsgarantien	Informationsportal im Internet; Mandatentscheidungen bei Standardanträgen, Standardisierung von Informationspflichten	Haushaltsgesetz 2007	Geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 26. April 2007	ja	
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
105	Verdiensterhebung in der Landwirtschaft	Reduzierung der Periodizität von jährlich auf alle vier Jahre	Lohnstatistikgesetz (Seit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Änderung Periodizität im VerdStatG (Nachfolgegesetz) geregelt.	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunkt papier zum MEG (Maß- nahme Nr. 11)

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
106	Verdiens- erhebung im Handwerk	Wegfall	Lohnstatistikgesetz (s. 31. Dezember 2006 außer Kraft)	0,78 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunkt- papier zum MEG (Maß- nahme Num- mer 11)
107	Laufende Verdiens- erhebung (Jahres- meldung)	Wegfall	Lohnstatistikgesetz (s. 31. Dezember 2006 außer Kraft)	1,91 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunkt- papier zum MEG (Maß- nahme Num- mer 11)
108	Wirtschafts- prüferordnung	Änderung des Turnus der Qualitätskontrolle	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer- ordnung)	0,9 Mio. Euro		in Kraft seit 6. September 2007	ja	BARefG
109	Erhebungen für Bundesstatistiken	Freistellung von Existenzgründern von Statistik- pflichten in den ersten drei Jahren	Gesetze über Kos- tenstrukturstatistik, Dienstleistungskon- junkturstatistik, Sta- tistik im Produzie- renden Gewerbe, RohstoffStatG, HwStatG, HdlStatG, BeherbStatG, PreisStatG, VerdStatG	1,2 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
110	Erhebungen für Bundesstatistiken	Begrenzung der Stichproben auf höchstens 3 im Kalenderjahr bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten	Bundesstatistik- gesetz	0,14 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
111	Vierteljährliche Befragung des Handwerks für konjunkturstatisti- sche Zwecke	Abschaffung	Handwerksstatistik- gesetz	3,34 Mio. Euro		in Kraft seit 1. April 2008 (Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechts- vorschriften)	ja	Eckpunkt- papier zum MEG (Maßnah- menkata- log Num- mer 11)

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
112	Konjunkturerhebungen im Verarbeitenden Gewerbe	Anhebung der Abschneidegrenze für den Berichtskreis auf 50 Beschäftigte	Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe	9,5 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	MEG I
113	Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 35 Absatz 1 Nummer 2 GWB		Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0,63 Mio. Euro		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
114	15. Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	Heraufsetzung des Schwellenwertes von 300 000 Euro auf 400 000 Euro pro Jahr und Lieferrichtung	Außenhandelsstatistikgesetz	11 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
115	Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	Wegfall von beizubringenden Unterlagen	Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 1311 der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)	Einsparungen noch nicht berechnet		in Kraft seit 6. September 2007	ja	BARefG
116	Lizenzabgaben für ausländische Filme	Aufhebung der Meldepflicht über Lizenzabgaben für ausländische Spiel-, Kinder- und Jugendfilme über Einnahmen aus Lizenzen an ausländische Lizenznehmer für Spiel-, Kinder- und Jugendfilme	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftssetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 4. Februar 2007	ja	
117	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Vertragsabschluss bei Rechteinräumung für Gebietsfremde, ausländisches Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit von deutschen Brauern benutzter Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftssetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	Derzeit nicht abschätzbar (Fallzahl 0 = Entlastung 0)		in Kraft seit 4. Februar 2007	ja	
118	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Einbringung des Vertriebsrechts in ein ausländisches Unternehmen für ein im Ausland hergestelltes Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung, die mit hiesigem Bier übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftssetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	Derzeit nicht abschätzbar (Fallzahl 0 = Entlastung 0)		in Kraft seit 4. Februar 2007	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Bld. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
119	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Pflicht für Betreiber und Anbieter, Qualitätskennwerte nach § 32 zu erheben.	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	2 Mio. Euro		abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
120	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Statistiken auf Anforderung der BNetzA	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung			abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
121	Zugangsbeschränkung	BNetzA veröffentlicht einmal jährlich Übersicht über Verfahren: Abschaffung	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung			abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
122	Meldung von wirtschaftlichen Angaben zum Unternehmen	Verwendung von Verwaltungsdaten	Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz	3,5 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
123	Aufhebung	Pflicht zur Anfertigung eines Versteigerungsverzeichnisses für öffentliche Versteigerungen und bundesrechtliches Versteigerungsverbot an Sonntagen	Verordnung über gewerbemäßige Versteigerungen (Versteigerungsverordnung)	0,03 Mio. Euro		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
124	Aufhebung Auskunftspflichtverordnung		Auskunftspflichtverordnung	Nullmessung		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III

noch Anlage 3

Resort/ lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
125	Rückführung der Anzeigepflicht bei der Aufstellung von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten; Streichung der Namensangabe an offenen Verkaufsstellen und im Schriftverkehr		Gewerbeordnung	entlastet die Wirtschaft insgesamt um 67 Mio. Euro (in jährlich etwa 2 000 Fällen um insgesamt rd. 0,117 Mio. Euro; in etwa 175 000 Fällen p. a. entsteht ein Entlastungsvolumen von insgesamt rd. 66,25 Mio. Euro; in etwa 1,5 Mio. Fällen p. a. werden den Unternehmen insgesamt 0,695 Mio. Euro erspart.)		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
126	Aufhebung Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungsverordnung		Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungsverordnung	0		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
127	Wegfall	Primärerhebungen für die Handwerkszählung	HwStatG	entlastet rd. 460 000 Unternehmen des zulassungspflichtigen Gewerbes durch Verwendung vorhandener Verwaltungsdaten von einer alle 8 bis 10 Jahre stattfindenden Vor-Ort-Befragung; Entlastungsvolumen in 2009 ca. 24 Mio. Euro, im langjährigen Mittel etwa 2,7 Mio. Euro p. a.		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
128	Aufhebung Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk		Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk	0		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
129	Vereinfachung im Zahlungsverkehr	Vereinfachung der Meldepflichten im Zahlungsverkehr	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	Einsparung bei den Banken durch Entlassung aus Funktion einer Meldestelle nicht quantifizierbar		in Kraft seit 31. Dezember 2007	ja	
130	Aufhebung	Dokumentationspflichten von Unternehmen	Anreizregulierungsverordnung	2,26 Mio. Euro		in Kraft seit 6. November 2007	ja	
131	Aufhebung	Meldepflichten von Unternehmen	Anreizregulierungsverordnung	1,85 Mio. Euro		in Kraft seit 6. November 2007	ja	
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
132	Gewerbeordnung	Reisegewerbekartenzpflicht: Wegfall für abhängig Beschäftigte sowie in den Fällen, in denen Erlaubnis für stehendes Gewerbe vorhanden	Gewerbeordnung	1 Mio. Euro		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
133	Gaststättengesetz	Eröffnung des Anwendungsbereichs der Reisege- werbekartenzustellung für das Reise-gaststättengewerbe (statt Gestattungspflicht)	Gaststättengesetz	Länder können von der Regelung abweichen – keine Abschätzung der Entlastungen möglich		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
134	Vereinfachungen im See- und Bin- nenschiffsverkehr (7 Informa- tionspflichten)	Wegfall der Genehmigungspflichten bei Mitwir- kung an Fracht-, Miet- u. a. Verträgen unter Beteili- gung ausl. Seeschiffahrtsunternehmen bzw. See- oder Binnenschiffen	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsge- setzes (Außenwirt- schaftsverordnung)	derzeit nicht abschätzbar		in Kraft seit 4. Februar 2007	ja	
135	Versicherungslei- stungen bei Beteili- gung von Dritt- staaten	Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schiffs- kasko und Schiffhaftpflicht- sowie Luftfahrtversi- cherungsgeschäfte mit Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsge- setzes (Außenwirt- schaftsverordnung)	(Fallzahl 0 = Entlastung 0)		in Kraft seit 22. Dezember 2006	ja	
136	Internationale Ein- fuhrbescheinigung	Einführung der Online-Beantragung	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsge- setzes (Außenwirt- schaftsverordnung)	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 25. März 2009	ja	
137	Aufhebung		Zollkontingent- scheingesetz	3 IPs, jeweils Nullmessung		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
138	Änderung der Heizkosten- verordnung (ge- meinsame Feder- führung mit BMV/BS)	Wegfall des Genehmigungserfordernis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde in § 11 Absatz 1 Nummer 3 HeizkV	Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung über Heiz- kosten (Heizkosten- verordnung)	geringfügige Entlastung		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
139	Grundstücks- eigentümer- erklärung	Gegenerklärung des Netzbetreibers an Bürger Abgeschafft	Telekommunika- tions-Kunden- schutzverordnung	0,84 Mio. Euro		Abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	
140	Aufhebung von Angeboten	Pflicht der Anbieter BNetzA bei Leistungseinstel- lung zu unterrichten Abgeschafft!	Telekommunika- tions-Kunden- schutzverordnung			Abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	
141	Veröffentlichung von Kundeninfor- mationen	BNetzA veröffentlicht abweichende Fundstelle im Amtsblatt Abgeschafft	Telekommunika- tions-Kunden- schutzverordnung	geringfügige Entlastungen		Abgeschafft seit 24. Februar 2007	ja	

Resort/ Itd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
142	Streichung	Pflicht zur Anlegung einer Inseratensammlung	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagengemittler, Anlagenberater, Baubetreiber und Bauberater	erspart in rd. 50 000 Fällen rd. 1,625 Mio. Euro.		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
143	Aufhebung	Meldepflichten von Unternehmen	Messzugangsverordnung	3,8 Mio. Euro		in Kraft seit 23. Oktober 2008	ja	
144	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	Ersatz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen im Zuständigkeitsbereich des BMAS (Nummer 184), BMFSFJ (Nummer 294) und BMVBS (Nummer 341))	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises	Entlastet die Wirtschaft um 122 Mio. Euro pro Jahr und enthält neue Informationspflichten in Höhe von rd. 36,4 Mio. Euro. Die Nettoentlastung von 85,6 Mio. Euro wird den Fachressorts zuge-schrieben.		in Kraft seit 2. April 2009	ja	
145	Verzicht auf die Angabe von Name und Firma im Wandellager und auf Messen und Märkten		Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften	0,5 Mio. Euro		in Kraft ab 28. Dezember 2009	ja	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
146	Vereinfacungen für Blindenwaren	Aufhebung	Gesetz zum Inverkehrbringen von Blindenwaren sowie Durchführungsverordnung hierzu	0,2 Mio. Euro		außer Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
147	Preisklauselverordnung	Aufhebung	Preisklauselverordnung	0,64 Mio. Euro		außer Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
148	Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes	Aufhebung der Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer	Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes		1,8 Mio. Euro bundesseitige Einsparung. Wegen übergangsweiser Fortgeltung bis Inkrafttreten der Berufssatzung sind Einsparung bei WPK/Be-troffenen noch nicht bezifferbar.	in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
149	Wirtschaftsprüfer-Berufspflichtversicherung	Aufhebung der Berufshaftpflichtversicherung für den Berufsstand	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung)	Wegen übergangsweiser Fortgeltung bis Inkrafttreten der Berufssatzung sind Einsparung noch nicht bezifferbar.		außer Kraft seit 6. September 2007	ja	
150	Siegelverordnung	Aufhebung	Siegelverordnung	Derzeit nicht abschätzbar		außer Kraft seit 6. September 2007	ja	BARefG
151	Aufhebung		2 Verordnungen über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Postgesetz und dem Fernmeldeanlagengesetz	0		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
152	Aufhebung		6 gewerberechtliche Änderungsgesetze	0		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
153	Richtigstellung eines Ordnungswidrigkeitsstatbestandes; Einführung einer Bestandschutzregelung für Anlageberater		Gewerbeordnung	erbringt bei rd. 30 000 Erlaubnissen eine Entlastung von rd. 3,5 Mio. Euro		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
154	Deregulierung der Pfandleihverordnung		Pfandleihverordnung	erspart in ca. 55 000 Fällen rd. 0,04 Mio. Euro p. a.		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
155	Streichung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung und Streichung eines Gebührenatbestandes		Telekommunikationsgesetz	0		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III
156	Ermöglichung der Nachmeldung von Gegenständen zur Versteigerung	Ermöglichung der Nachmeldung von Gegenständen zur Versteigerung	Verordnung über gewerbemäßige Versteigerungen (Versteigerungsverordnung)	Kostenentlastung im mehrstelligen Bereich; konkrete Bezifferung nicht möglich		in Kraft seit 25. März 2009	ja	MEG III

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
157	Aufhebung der Ausbildungsverordnung	Erstellen eines Ausbildungsplanes; Vorlage von Unterlagen an Prüfungsausschuss; Führung eines Berichtsheftes durch den Auszubildenden; Weisung des Gesellenprüfungsausschusses	Ausbildungsverordnung Schirmmacher	0		in Kraft seit 14. Mai 2009	ja	
158	Aufhebung der Ausbildungsverordnung	Erstellen eines Ausbildungsplanes; Vorlage von Unterlagen an Prüfungsausschuss; Führung eines Berichtsheftes durch den Auszubildenden; Weisung des Gesellenprüfungsausschusses	Ausbildungsverordnung Wagner	0		in Kraft seit 14. Mai 2009	ja	
159	Neufassung PTSG	Bereinigung und Vereinfachung der Verfahrensregelungen für die Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdiensten in Fällen von Katastrophen, schweren Unglücken u. ä.	Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation und zugehörige Verordnungen	geringfügige Entlastungen		In Kraft seit 1. April 2009	ja	
160	Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle	Eine Akkreditierungsstelle anstelle von fünf privaten, neun Bundes- und vier Länderstellen	Gesetz über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle	entlastet die Wirtschaft insgesamt um 0,28 Mio. Euro jährlich (Entlastung von 0,29 Mio. Euro steht Belastung von 0,015 Mio. Euro gegenüber)		in Kraft seit 7. August 2009	ja	
161	Anerkennung von Berufsqualifikationen im Handwerk für EU/EWR-Staatsangehörige	Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausbildung im Handwerk	VO über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausbildung eines zulassungspflichtigen Handwerks	entlastet die Wirtschaft insgesamt um 0,07 Mio. Euro jährlich		in Kraft seit 23. Dezember 2007	ja	
162	Erleichterung im Vergaberecht	Eigenerklärung; Anhebung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe		Entlastung noch nicht quantifiziert		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Konjunkturpaket II
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
163	Verpflichtung zur elektronischen Ausfuhranmeldung	elektronischer Abruf von Ausführgenehmigungsdaten; Onlineabschreibung von Ausführgenehmigungen	85. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	entlastet die Wirtschaft insgesamt um 3,32 Mio. Euro jährlich (Entlastung von 3,71 Mio. Euro steht Belastung von 0,386 Mio. Euro gegenüber)		Kabinett am 24. Juni 2009	nein	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>								
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
164	16. Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	Heraufsetzung des Schwellenwertes von 400 000 Euro auf 600 000 Euro pro Jahr und Lieferrichtung	Außenhandelsstatistikgesetz	14 Mio. Euro		Referententwurf	nein	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
165	Novellierung der Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen	Reduzierung der Kosten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; u. a. Reduzierung der bei Ausschreibungen vorzulegenden Eignungsnachweise der Unternehmen. Möglichkeit von Eigenklärungen. Ein von BMWi-IB3 initiiertes Gutachten „Kostenmessung Vergabeprozess“ schlägt weitere Novellierungen zur Kosteneinsparung vor. Diese werden im zuständigen Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) diskutiert.	Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen (VOL und VOF)	Lt. Gutachten „Kostenmessung Vergabeprozess“ sind bis zu 20 Prozent Kostenreduzierung im Vergabeprozess (Maximalszenario) möglich		Der zuständige DVAL wird noch in 2009 Neufassung der VOL veröffentlichten, VOL spätestens Januar 2010. Vergabe-rechtsänderung wird in 2010 umgesetzt.	nein	Eckpunktetpapier zur Vergaberechtsreform
<b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
166	Verpflichtung zur automatisierten Meldung in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 sind Meldungen zur Sozialversicherung nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Onlineverfahren).	Sozialgesetzbuch IV	404,9 Mio. Euro	geschätzte Entlastung der Verwaltung ebene falls rd. 400 Mio. Euro p. a.	in Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	ja	Verwaltungsvereinfachungsgesetz
167	Verpflichtung zum automatisierten Beitragsnachweis in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 ist die Übermittlung von Beitragsnachweisen nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Onlineverfahren).	Sozialgesetzbuch IV	407,1 Mio. Euro	geschätzte Entlastung der Verwaltung ebene falls rd. 400 Mio. Euro p. a.	in Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	ja	Verwaltungsvereinfachungsgesetz
168	Option einer elektronischen Bescheinigung für Entgeltersatzleistungen	Ab 1. Januar 2008 können für Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV elektronische Bescheinigung in einem einheitlichen Datensatz übermittelt werden; die Rückantworten an die Arbeitgeber erfolgen elektronisch.	Sozialgesetzbuch IV	9 Mio. Euro	Entlastung der betroffenen SV-Träger (KV, RV, UV) durch automatisierte fehlerfreie Verarbeitung z. Zt. noch nicht quantifizierbar	in Kraft seit 1. Januar 2008	ja	MEG II

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>n o c h Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
169	Einführung eines automatisierten Verfahrens für Zahlstellen der Versorgungsbezüge	Option für die Arbeitgeber, ein automatisiertes Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge einzuführen	Sozialgesetzbuch V	7 Mio. Euro	Entlastung der betroffenen KV-Träger durch automatisierte fehlerfreie Verarbeitung z. Zt. noch nicht quantifizierbar	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
170	Einführung eines automatisierten Melde- und Beitragsverfahrens für Mitglieder berufständischer Versorgungswerke	Umstellung auf automatisiertes Verfahren	Sozialgesetzbuch IV	45,36 Mio. Euro	Entlastung der betroffenen Berufsständischen Versorgungswerke durch automatisierte fehlerfreie Verarbeitung z. Zt. noch nicht quantifizierbar	in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
171	Verzicht auf Papierbescheinigungen des Arbeitgebers im Meldeverfahren	Einführung der Option für eine elektronische Übermittlung der Meldekopie vom Arbeitgeber an den Beschäftigten	Sozialgesetzbuch IV	31,13 Mio. Euro (ab 2009)		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
172	Einführung einer Bagatelldgrenze bei der Nettoberechnung nach § 25c SGB IV	Vermeidung von Bagatellfällen bei der Nettoentgeltberechnung des Arbeitgebers für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen in einem Beschäftigungsverhältnis.	Sozialgesetzbuch IV	32,4 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
173	Anpassung der Meldepflichten des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an das neu einbezogene Gebäudereinigerhandwerk und Vereinfachung	Einführung einer objektbezogenen Einsatzplanung sowie Modifizierung der Änderungsmittlung	Gesetz über zwin- gende Arbeitsbedin- gungen bei grenzü- berschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Ent- sendegesetz)	Quantifizierung nicht angezeigt		in Kraft seit 20. Juli 2007	ja	Arbeitnehmer-Entsende- gesetz- Meldever- ordnung (AEntG- MeldV)

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
174	Einheitliche Meldefrist mit der Lohnabrechnung für alle Sozialversicherungs-meldungen	Ab 1. Januar 2006 wird die Übermittlung der Meldedaten mit dem Lauf der nächsten Entgeltabrechnung gekoppelt (Harmonisierung von Fristen).	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung	ist in Gesamteinsparsumme Umstellung auf vollautomatisiertes Meldeverfahren eingeflossen		in Kraft seit 1. Januar 2006	ja	
175	Vereinfachungsregelung zur Berechnung der vorläufigen Beitragsschuld	Einführung einer Vereinfachungsregelung bei monatlich stark abweichenden Entgelten.	Sozialgesetzbuch IV	650 Mio. Euro		in Kraft seit 23. August 2006	ja	MEG I
176	Ersatz von Gewerbezentralregisterauszügen bei Vergabe öffentlicher Aufträge durch Eigenklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge müssen von den Bewerbern bis zu einer Auftragshöhe von bis zu 30 000 Euro keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Nur der Bewerber, der den Zuschlag erhält, muss ab einer Auftragshöhe von 30 000 Euro weiterhin einen solchen Auszug vorlegen.	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)	keine verwertbare Fallzahl		in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
177	Einheitlicher Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsnachweises	Die Vereinheitlichung des Abgabezeitpunktes der Beitragsmeldungen auf einen Zeitpunkt führt zu Einsparungen bei den Arbeitgebern wegen der Reduzierung von Fehlläufen und Rückfragen.	Sozialgesetzbuch IV	96 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2008	ja	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
178	Wegfall des Lohnnachweises	Ab 1. Januar 2009 melden die Arbeitgeber in der Jahresmeldung nach § 28a SGB IV der Einzugsstelle auch die Daten zur Unfallversicherung. Nach einer Übergangszeit entfällt zum 1. Januar 2012 der Lohnnachweis zur Unfallversicherung	Sozialgesetzbuch VII	50 Mio. Euro		tritt am 1. Januar 2012 in Kraft	nein	Unfallversicherungsmo-dernisierungsgesetz (UVMG)
179	Verzicht auf Änderungs-meldungen	Wegfall der Verpflichtung des Arbeitgebers Änderungen bei Anschrift u. a. Personendaten gesondert zu melden.	Sozialgesetzbuch IV	16,14 Mio. Euro (ab 2010)		Kabinettsbeschluss 30. Juli 2008; Inkrafttreten geplant 1. November 2009	nein	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
180	Vereinfachung der Übermittlung von Personendaten an die Sozialversicherung	Direkte Datenübermittlung von Personendaten von den Kommunen an die Deutsche Rentenversicherung	Sozialgesetzbuch VI		181 Mio. Euro (ab 2011); 165 Mio. Euro (für 2010 wg. einmal. Investition) [Harif Wirtschaft (Sachbearbeiter) unterstellt]	Kabinettsbeschluss 30. Juli 2008; Inkrafttreten geplant 1. November 2009	nein	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
181	Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien	unmittelbares Anwenden der Richtlinie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berichtspflichten aus Gemeinschaftsrichtlinien zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Beschäftigten.	EU-Richtlinie „Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien“	nicht möglich		in Kraft seit 28. Juni 2007 (EU-Richtlinie)	ja	
182	Änderung der statistischen Auskunftsspflicht bei Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit statistische Auskünfte zum Kurzarbeitergeldbezug zu erteilen. Umstellung von monatlich auf quartalsweise.	Sozialgesetzbuch III	0,29 Mio. Euro		in Kraft seit 1. November 2006	ja	Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung
183	Vereinfachung Haushaltscheckverfahren	Einführung eines halbjährlichen Beitragsnachweises für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt mit schwankendem Arbeitsentgelt	Gemeinsame Grundsätze der Sozialversicherungsträger	pro Haushalt ca. 20 Euro plus 6 eingesparte Arbeitsstunden im Jahr		in Kraft seit 1. Januar 2008	ja	–
184	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	Ersatz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen); im Zuständigkeitsbereich des BMAS: Bescheinigungen nach §§ 312 Absatz 1, 313, 315 Absatz 3 SGB III	Sozialgesetzbuch III	75,1 Mio. Euro (Entlastung durch ELENA insgesamt: 82 Mio. Euro; Die 75 Mio. Euro entsprechen dem Anteil der durch die benannten Arbeitsbescheinigungen entstehenden Belastungen an der durch alle in das ELENA-Verfahrensgesetz einbezogenen Bescheinigungen entstehenden Gesamtbelastung.)		Kabinettsbeschluss 25. Juni 2008; in Kraft seit 2. April 2009; Umsetzung abgeschlossen 2012	ja	Gesetz über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
185	Aufhebung der Meldung des Zeit- punktes der Auf- nahme einer selb- ständigen Tätigkeit	Zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Einstellungs- zuschuss bei Neugründungen musste der Ar- beitgeber den Zeitpunkt der Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit melden. Durch die Neuaus- richtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist diese Pflicht zum 1. Januar 2009 außer Kraft getre- ten.	Sozialgesetzbuch III	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente v. 21. De- zember 2008
186	Aufhebung der Meldung der An- zahl beschäftigter Arbeitnehmer	Zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Einstell- lungszuschuss bei Neugründungen musste der Ar- beitgeber die Anzahl der beschäftigten Arbeitneh- mer melden. Durch die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist diese Pflicht zum 1. Januar 2009 außer Kraft getreten.	Sozialgesetzbuch III	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente v. 21. De- zember 2008
187	Aufhebung der Meldung des be- rücksichtigungsfä- higen Arbeitsent- geltes	Zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Einstell- lungszuschuss bei Neugründungen musste der Ar- beitgeber das berücksichtigungsfähige Entgelt mel- den. Durch die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist diese Pflicht zum 1. Januar 2009 außer Kraft getreten.	Sozialgesetzbuch III	0,078 Mio. Euro Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente v. 21. De- zember 2008
188	Aufhebung einer Vorschrift	Wegfall des Eingliederungszuschusses bei Neugrün- dungen für SGB II-Leistungsberechtigte	Sozialgesetzbuch III	0,175 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente v. 21. De- zember 2008

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
189	Aufhebung einer Vorschrift	Wegfall des Einstellungszuschusses bei Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung für SGB II-Leistungsberechtigte	Sozialgesetzbuch III	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente vom 21. De- zember 2008
190	Aufhebung einer Vorschrift	Tragen der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Be- schäftigung älterer Arbeitnehmer für SGB II-Leis- tungsberechtigte	Sozialgesetzbuch III	0,035 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuaus- richtung der ar- beits- marktpoli- tischen Instru- mente vom 21. De- zember 2008
191	Die Abschaffung der Informations- pflicht zur Folge- anzeige gem § 175 Absatz 7 SGB III	Auf Grundlage einer Evaluation hat sich die Folge- anzeige beim Saison-Kurzarbeitergeld als Instru- ment zur Missbrauchsbekämpfung nicht bewährt und wird daher aufgehoben	Gesetz zur Siche- rung von Beschäfti- gung und Stabilität in Deutschland	0,55 Mio. Euro	Entlastung der Verwal- tung zur Zeit noch nicht quantifizier- bar	in Kraft seit 1. Februar 2009	ja	Gesetz zur Sicherung von Be- schäfti- gung und Stabilität in Deutsch- land vom 2. März 2009
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
192	Anpassung der Sachbezugswerte Ost/West	Ab 1. Januar 2008 einheitliche Werte in Deutschland (Harmonisierung der Werte).	Verordnung über die sozialversicherungs- rechtliche Beurtei- lung von Zuwendun- gen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt	keine Fallzahl		in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunk- tepapier zum MEG (Maßnah- menkatalo- g Num- mer 23)

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>								
193	Ersatz der Bescheinigung nach § 194 SGB VI	Ab 1. Januar 2008 erfolgt statt einer Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Sondermeldung mit der folgenden Entgeltabrechnung (Übertragung der Berechnungspflichten auf den Leistungsträger; Aufhebung einer Bescheinigung).	Sozialgesetzbuch IV + VI	8 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2008	ja	MEG II (Maßnahmenkatalog Nummer 19)
194	Übertragung der Lohnsummenprüfung für die Unfallversicherung auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung	Ab 1. Januar 2010 erfolgt nur noch eine Betriebsprüfung für die gesamte Sozialversicherung (§ 28p SGB IV und § 166 SGB VII).	Sozialgesetzbuch IV + VII	22,78 Mio. Euro		tritt am 1. Januar 2010 in Kraft	nein	MEG II
195	Unfallverhaltensvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	Reformierung der Unfallverhaltensvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), d. h. Vereinfachung und Flexibilisierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.	Unfallverhaltensvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A 2)	nicht möglich		Verlängerung der Umsetzung der Gesamtreform bis Ende 2010 (fusionsbedingt, Überarbeitung der heterogenen Entwürfe durch die Unfallversicherungsträger)	nein	Eckpunktetpapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 22)
196	Vereinheitlichung und Vereinfachung der Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft	Die Entlastung für den Generalunternehmer von der Haftung für Beitragsschulden des Nachunternehmers erfolgt vorrangig nur noch im Wege der Präqualifikation (§ 28e Absatz 3a bis 3f SGB IV; § 150 Absatz 3 SGB VII).	Sozialgesetzbuch IV + VII	Quantifizierung der Gesamtentlastung nicht möglich, da die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens nicht bekannt ist; Reduzierung des Aufwandes des Generalunternehmers für Prüfung der Eignungsnachweise pro Fall um rd. 80 Prozent		in Kraft seit 1. Oktober 2009	ja	Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009
<b>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
197	Erklärungsverfahren bei der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	Online-Antragsverfahren über Portal	Pflanzenschutzgesetz; Pflanzenschutzmittelverordnung	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit Herbst 2005	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Bd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
198	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	Online Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Pflanzenschutzgesetz			Dezember 2005 (Pilot eAntrag) Juli 2007 (Wirkbetrieb eAntrag) Dezember 2010 (Abschluss eAntrag)	ja	
199	Elektronische Sortenakte	Online Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Saatgutverkehrsgesetz, Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt			Januar 2006 (Pilot Antrag Mais) Januar 2007 (eAntrag Wirkbetrieb) Januar 2009 (eAkte Wirkbetrieb)	ja	
200	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (14 Informationspflichten)	Möglichkeit zur Online-Meldung	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 16. Oktober 2006	ja	
201	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Bezug von Arzneimitteln	Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung	Entlastung bereits berücksichtigt		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	
202	Betriebsprämie: elektronische Antragstellung/Datenübermittlung durch Landwirte (grundlegende Antragsinhalte)	flächendeckende elektronische Antragstellung/Datenübermittlung; bei dessen Anwendung auf die Forderung nach paralleler Zuleitung der Antragsangaben in Papierform verzichtet werden kann	Betriebsprämienverordnung (EG) Nummer 1782/2003; Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der VO (EG) Nummer 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungssystems (InVeKoS-Verordnung)			Inkrafttreten nationale ÄnderungsVO am 14. Mai 2008; elektronische Antragstellung 2008 in einigen Ländern bereits umgesetzt	ja	
203	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Online-Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Pflanzenschutzgesetz			1. April 2009	ja	
204	Durchführung Fleischgesetz	Einführung von online-Verfahren	Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)			durch Verordnung vom 12. November 2008	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. NE	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
205	Konformitätskontrolle von verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten	Einführung der Online-Anmeldung zur Konformitätskontrolle (Umstellung des bisherigen, auf Papier und Fax gestützte Genehmigungsverfahren, auf ein modernes E-Government-Verfahren)				in Betrieb seit 1. Juli 2009	ja	
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
206	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (3 Informationspflichten)	Anhebung von 6 auf 8 Beschäftigte (2 Informationspflichten) und Einführung einer unteren Erfassungsgrenze (1 Informationspflicht)	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	0,02 Mio. Euro		in Kraft seit 16. Oktober 2006	ja	
207	Vereinfachungen der Agrarstatistik bei der – Viehbestandserhebung (10 Informationspflichten) – Bodennutzungshaupterhebung (4 Informationspflichten) – Agrarstrukturhebung (8 Informationspflichten) – Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten) – Weinbauerhebung (1 Informationspflicht)	– Reduzierung der Zahl der Agrarstrukturhebungen – Verringerung des Stichprobenumfangs der Repräsentativhebungen – Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen	Gesetz über Agrarstatistischesgesetz	1,3 Mio. Euro		durch Gesetz vom 6. März 2009; Inkrafttreten teils am 12. März 2009, teils am 1. Januar 2010	ja	
208	Agrarstatistikgesetz: Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Gesetz über Agrarstatistischesgesetz	0,03 Mio. Euro		durch Gesetz vom 6. März 2009	ja	
209	Agrarstatistikgesetz	Vereinfachungen/Aufhebungen von Statistik-Informationspflichten der Verwaltung, u. a. bei der Schlachtgewichtsstatistik und der Milchstatistik				durch Gesetz vom 6. März 2009	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
210	Mitführen des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Mitführung des Rinderpasses beim innerstaatlichen Verbringen eines Rindes	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)	16,03 Mio. Euro		in Kraft seit 14. Juli 2007	ja	
211	Übergabe des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Übergabe des Rinderpasses an den Beseitigungspflichtigen nach der Verendung oder Tötung des Kindes	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)	1,09 Mio. Euro		in Kraft seit 14. Juli 2007	ja	
212	Übersendung des Rinderpasses an Behörde	Aufhebung der Pflicht Übersendung des Rinderpasses an die Behörde nach der Verendung oder Tötung eines Kindes	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)	0,87 Mio. Euro		in Kraft seit 14. Juli 2007	ja	
213	Ernährungswirtschaftsmeldevordnung	Aufhebung der Meldepflicht für Süßwarenhersteller	Ernährungswirtschaftsmeldevordnung	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 16. Oktober 2006	ja	
214	Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte	Ersetzung der Genehmigungspflicht für die Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte durch eine Anzeigepflicht	Tierimpfstoff-Verordnung	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 31. Oktober 2006	ja	Eckpunktetpapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 33)
215	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Anwendung von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgaben, Reduzierung der Angaben, Wegfall des monatlichen Ausdrucks bei elektronischer Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung	23,1 Mio. Euro		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	
216	Aufbewahrung von Nachweisen über Arzneimittelanwendungen durch Halter Lebensmittel liefernder Tiere; Vorlage bei Behörden auf Verlangen	Nur noch Vorlage bei der Behörde, nicht mehr beim Tierarzt; Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung	3,4 Mio. Euro		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
217	Kennlichmachung der Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	0,01 Mio. Euro		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	
218	Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung	Umstellung des BSE-Tests auf Tiere ab 30 Monate	BSE-Untersuchungsverordnung	5 Mio. Euro		in Kraft seit 27. Juni 2006	ja	
219	Wegfall des Herstellungs- und Verfahrens für Futtermittel (6 Informationspflichten)	Wegfall von: - Mitteilung des Tierarztes an Behörde über Übernahme der Verantwortung über örtlich getrennten Betriebsraum zur Aufbewahrung von Arzneimittel-Vormischungen - Erlaubnis/Anerkennung für die Herstellung von Futtermittelzusatzstoffen - Herstellungsauftrag durch den Tierarzt - Ergänzung Herstellungsauftrag (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung Kopie an Tierarzt/Tierhalter/Behörde - ergänzender Verschreibung (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung an Tierarzt/Tierhalter/Behörde - Aufbewahrung des ergänzten Herstellungsauftrages (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller; Vorlage auf Verlangen der Behörde	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 10. November 2006	ja	
220	Kennzeichnung von Vorratsbehältern in der tierärztlichen Hausapotheke	teilweiser Wegfall von Vorgaben zur Beschriftung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	geringfügige Entlastung		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	
221	Nachweis des Tierarztes bei Erwerb, Prüfung und Herstellung freiverkäuflicher Arzneimittel (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	geringfügige Entlastung		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	
222	Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgabe bei der Anwendung und Abgabe für Lebensmittel liefernde Tiere; Wegfall des tierärztlichen Doppels; Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	35,3 Mio. Euro		in Kraft seit 31. Dezember 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
223	Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilferechtigte Gesamtparzelle einer landwirtschaftlichen Fläche	Wegfall der getrennten Flächendeklaration zu ent- und gekoppelten Beihilfen im Sammelantrag	Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	
224	Kennzeichnung von lose abgegebene Speiseeis	Aufhebung	Verordnung über Speiseeis	0,04 Mio. Euro		in Kraft seit 15. August 2007	ja	
225	Handelsklassen für Obst und Gemüse	Aufhebung der nationalen Handelsklassenverordnung für Obst und Gemüse	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	
226	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln	Aufhebung von Pflichten zur Vorlage von Bescheinigungen durch Einführer bei der zuständigen Behörde	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln			in Kraft seit 11. Oktober 2006	ja	
227	Tierkennzeichnung	Flexibilisierung der Nachkennzeichnung von Schweinen	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)	1,8 Mio. Euro		in Kraft seit 14. Juli 2007	ja	
228	Handel von Schlachtvieh auf Lebendviehmärkten	Aufhebung aller im Vieh- und Fleischgesetz enthaltenen Bestimmungen (z. B. Erstellung von Marktschluss-Scheinen; amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen)	Vieh- und Fleischgesetz	Entlastungen bereits berücksichtigt		Inkrafttreten am 1. November 2008	ja	Eckpunktetpapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 32)

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
229	Handel auf Fleisch- großmärkten und Fleischmärkten	Aufhebung der amtlichen Notierung von Fleisch- preisen	Vieh- und Fleisch- gesetz	Entlastungen bereits berücksichtigt		Inkrafttreten am 1. November 2008	ja	Eckpunk- tepapier zum MEG (Maßnah- menkata- log Num- mer 32)
230	gesetzliche Vorga- ben zum Inhalt der Schlachtabrech- nung für außerhalb von Märkten ge- handeltes Schlacht- vieh	Aufhebung	Vieh- und Fleisch- gesetz	16,2 Mio. Euro		Inkrafttreten am 1. November 2008	ja	Eckpunk- tepapier zum MEG (Maßnah- menkata- log Num- mer 32)
231	Pflicht zur An- zeige der im Be- stand vorhandenen Schweine zum Stichtag	Abschaffung der Doppelmeldung an Veterinäramt und Tierseuchenkasse	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Vieh- verkehr (Viehver- kehrsverordnung)			in Kraft seit 14. Juli 2007	ja	
232	Tierzuchtrecht: Dokumenta- tionspflichten über Gewinnung, Ab- gabe und Verwen- dung von Samen (3 Informations- pflichten)	bundesweite Vereinheitlichung der Anforderungen, Aufzeichnungen im automatisierten Verfahren oder in Informationssystemen erstellte Unterlagen stehen den o. g. Aufzeichnungen gleich	Tierzuchtgesetz	4,72 Mio. Euro		SamEnV vom 14. Oktober 2008, BGBl. I S. 2053; Inkrafttreten November 2008	ja	
233	Meldung Markt- ordnungswaren	Zentralisierung der Datenerfassung/ Vereinlichung für Landwirte mit Meldepflichten in mehreren Bundesländern	Gesetz über Meldun- gen über Marktord- nungswesen	0,03 Mio. Euro		durch Gesetz vom 26. November 2008	ja	
234	Handelsklassenre- gelung Rohholz	Aufhebung	HdlKlHolz-Gesetz und VO			durch Verordnung vom 15. Dezember 2008	ja	
235	Durchführung Fleischgesetz	Befreiung kleinerer Betriebe von der Pflicht zur Klassifizierung von Schlachtkörpern	HdlKlV Rind/ Schwein			durch Verordnung vom 12. November 2008	ja	
236	Kennzeichnung der Abgabeartneimit- tel durch den Tierarzt	Vereinlichung durch Reduzierung der zu machenden Angaben	Verordnung über tierärztliche Haus- apotheken	9,5 Mio. Euro		durch Verordnung vom 16. März 2009	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Itd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
237	1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	Freistellung kleinerer Schlachtbetriebe von der Pflicht zur Meldung der für Schlachtkörper gezahlten Preise	Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)	0,03 Mio. Euro		durch Verordnung vom 12. November 2008	ja	
238	Anweisung des Tierarztes über Arzneimittelanwendung	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	14,4 Mio. Euro		durch Verordnung vom 16. März 2009	ja	
239	Vereinfachung der Kennzeichnung bei Düngemitteln	Vereinfachung der Kennzeichnung	Düngemittelverordnung	1,414 Mio. Euro		durch Verordnung vom 16. Dezember 2008	ja	
240	Vermarktungsnormen Obst und Gemüse	Vereinfachung und Reduzierung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse				in Kraft seit 1. Juli 2009	ja	
241	Kennzeichnung/Kennlichmachung von Schwefeldioxid oder Sulfiten	Vermeidung der Doppelkennzeichnung vor dem Hintergrund zusätzlicher Kennlichmachung und Allergen Kennzeichnung	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung			umgesetzt durch VO vom 30. September 2008; in Kraft seit 11. Oktober 2008	ja	
242	Verordnung über gesetzliche Handbillsklassen für Speisekartoffeln	Aufhebung	Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse			Inkrafttreten 1. Juli 2011	nein	
243	Qualitätsnormenverordnung Blumen	Aufhebung	Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse			in Kraft seit 1. Juli 2009	ja	
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
244	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Embryotransfereneinrichtung	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und in-nergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 28. Dezember 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
245	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und in-nergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz	geringfügige Entlastungen		in Kraft seit 28. Dezember 2006	ja	
246	Erfordernis eines Antrags auf Besamungserlaubnis	Aufhebung	Tierzuchtgesetz	0,11 Mio. Euro		in Kraft seit 28. Dezember 2006	ja	
247	Antrag des Ausführers auf Nutzung des Zoll-Lagerverfahrens	Aufhebung	VO (EWG) Nummer 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvoorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	
248	Milch- und Margarinegesetz	Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens	Milch- und Margarinegesetz			durch Gesetz vom 17. März 2009	ja	MEG III
249	Vereinfachungen bei cross-compliance	Einführung einer Bagatellregelung bei Sanktionen – verbessertes Risiko- und Kontrollmanagement				in Kraft seit 14. Mai 2008	ja	
250	Vereinfachungen bei cross-compliance	Voreintragung von cross-compliance-Landschaftselementen durch die zuständigen Behörden				in Kraft seit 14. Mai 2008	ja	
251	Gentechnikgesetz: Einführung eines Anzeigeverfahrens	Reduzierung der Antragsunterlagen				in Kraft seit 5. April 2008	ja	
252	Energiepflanzenprämie	Wegfall bzw. erhebliche Vereinfachung des Nachweis- und Kautionsverfahrens beim Anbau nachwachsender Rohstoffe				auf EU-Ebene verabschiedet	ja	
253	Betriebsprämie	Einführung einer Bagatellregelung bei Neuberechnung und Wiedereinziehung zu Unrecht zugewiesener Zahlungsansprüche Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen betrifft maximal 0,1 Hektar				gültig ab 2008	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Bld. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
254	Gentechnikverfah- rensordnung	Vereinfachtes Verfahren bei Freisetzung		0,1 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Mai 2008	ja	
255	Lizenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Vereinfachung des Lizenzsystems durch teilweise Abschaffung der Lizenzpflicht	VO (EG) Nummer 1291/2000			in Kraft seit 1. Juli 2008	ja	
256	Antrag auf Auszah- lung von Ausfuhr- erstattungen	Abschaffung der über das EG-Recht hinausgehenden Antragsinhalte		0,8 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Juli 2008	ja	
257	Betriebsprämie	Nichtanwendung der Obst-Gemüse-Speisekartof- felgenehmigungen – Ersatz des 10-Monatszeitraumes durch eine Stich- tagsregelung – Aufhebung der Genehmigung zum Tausch still- legungsfähiger Flächen – einfachere Regelungen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen				auf EU-Ebene verab- schiedet; Inkrafttre- ten der nationalen ÄnderungsVO am 14. Mai 2008	ja	
258	Lebensmittelrecht: Zulassung der Ver- wendung bestimm- ter Trägerstoffe für Farbstoffe zur Ver- zierung der Schäl- en von Eiern	Zulassung durch Rechtsverordnung und dadurch Wegfall von Anträgen/Einzelzulassungen nach § 68 LFGB	Zusatzstoff-Zulas- sungsverordnung; Lebensmittelkenn- zeichnungsverord- nung			umgesetzt durch VO vom 30. September 2008; in Kraft seit 11. Oktober 2008	ja	
259	Tierzuchtrecht: An- trag auf Beteili- gung an Zuchtpro- grammen	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Be- samungsstationen an Zuchtprogrammen			aufgehoben durch VO vom 14. Oktober 2008	ja	
260	Tierzuchtrecht: An- trag auf Ausnahme von der Beteili- gungspflicht	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Be- samungsstationen an Zuchtprogrammen			aufgehoben durch VO vom 14. Oktober 2008	ja	
261	Tierzuchtrecht: zu- sätzliche Anerken- nungsanforderun- gen an Pferde- und Rinderzuchtorgani- sationen (2 Infor- mationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über Zuchtorganisations- stationen	geringfügige Entlastungen		aufgehoben durch VO vom 14. Oktober 2008	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
262	Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Sektor Olivenöl	Abschaffung eines Zulassungsverfahrens	OlivVermDV	geringfügig		in Kraft seit 5. November 2009	ja	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
263	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Abschaffung der Energiepflanzenprämie, der Prämie für Eiweißpflanzen und der Beihilfe für Schalenfrüchte				Umsetzung durch VO (EG) Nummer 73/2009; wirksam ab 2010, spätestens 2012	ja	
264	Viehzählung/Bestandsdokumentation	Entlastung der Landwirte von Auskunftspflichten durch Nutzung alternativer Daten (HIT-Datenbank, Tierseuchenkasse)	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz); Gesetz über die Verweh- rung der Rechts- akte der Europäischen Ge- meinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erbobenen Daten (Rinderregis- trierungsdurchfüh- rungsgesetz)	1 Mio. Euro		in Kraft seit 19. Juli 2006	ja	
265	Vereinfachung der Agrarstatistik (9 Informationspflichten)	Vereinfachung von Erhebungen zu: 1. Merkmalen über Beschäftigung des Betriebsinhabers 2. Merkmalen über Eigentums- und Pachtverhältnisse 3. Zierpflanzen 4. Baumschulen 5. forstliche Erzeu- gungsbetriebe 6. Betrieben der Holzbearbeitung 7. Aufhebung zweier Informationspflichten über repräsentative Bestandserhebungen im Mai 8. Ein- künfte aus bestimmten Erwerbstätigkeiten	Gesetz über Agrar- statistiken (Agrarsta- tistikgesetz)	0,13 Mio. Euro. (zu Nummer 1: 7 000 Euro; zu Nummer 2: 24 000 Euro; zu Nummer 3: 8 000 Euro; zu Nummer 4 9 000 Euro; zu Nummer 5: 20 000 Euro; zu Nummer 6: 39 000 Euro; zu Nummer 8 27 000 Euro)		in Kraft seit 25. Juli 2006 (Ziffer 1 + 2) bzw. 17. April 2007 (Ziffer 3 bis 7); Nummer 8 wirksam ab 2010	ja	
266	Flächenerhebung – Erhebung nach Art der geplanten Nut- zung	Vereinfachung einer statistischen Erhebung der Ge- meinden	Gesetz über Agrar- statistiken (Agrarsta- tistikgesetz)		0,8 Mio. Euro	in Kraft seit 25. Juli 2006	ja	
267	Betriebsprämie	Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung durch Artikel 146 der VO (EG) Nummer 73/2009				Geltung ab 2009	ja	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
268	Ernährungswirt- schaftsmeldever- ordnung	Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesministerium, Verzicht auf Kabinettsbefassung	Ernährungswirt- schaftsmeldeverord- nung			in Kraft seit 16. Oktober 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Bld. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
269	Konzentration des Berichtswesens des BMELV	Änderung der Periodizität des Agrarberichts und des Tierzuchtberichts auf nunmehr einmal je Legislaturperiode	Landwirtschaftsge- setz; Tierschutzge- setz			in Kraft seit 21. Dezember 2007	ja	
270	AVV Rind- fleischetikette- rung	Verzicht auf Erlass					nein	
271	Absatzfonds der Land- und Ernäh- rungswirtschaft	Wegfall der Beitragserhebung für den Absatzfonds	Absatzfondsgesetz	0,93 Mio. Euro		Einstellung der Abgabenerhebung ab Februar 2009	ja	
272	Holzabsatzfonds	Wegfall der Beitragserhebung	Holzabsatzfondsgesetz	0,82 Mio. Euro		Einstellung der Abgabenerhebung ab Juni 2009	ja	
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
273	Elektronische Ver- fahren zur Lebens- mittel- und Futterü- berwachung	Einheitliche Lebensmittelkodierung; zentrale Online-Verfahren zur Lebensmittelüberwachung	untergesetzlich (All- gemeine Verwal- tungsvorschrift Datenübermittlung Lebensmittelüber- wachung)			Sommer 2010	nein	
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
274	Meldepflichten über Marktdor- dungswaren: Vereinfachung diverser Statistik- pflichten der Getreide-, Futter- mittel-, Zucker- und Fettwirtschaft (19 Informa- tionspflichten)	Aufhebung bzw. Reduzierung des Erhebungsum- fangs	Marktordnungswa- ren-Meldeverord- nung			Inkrafttreten Ende 2010	nein	
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
275	Kennzeichnung von Werbeträgern für koffeinhaltige Limonaden hin- sichtlich des Kof- feingehaltes dieser Erzeugnisse	Aufhebung	Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungs- getränke	Nicht bezifferbar		voraussichtlich 2. Halbjahr 2010	nein	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
<b>D Aufhebung / Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
276	Lebensmittelrecht: Zulassung des In- verkehrbringens bestimmter koffe- inhaltiger Erfri- schungsgetränke (Energy Drinks)	Zulassung bestimmter Zusatzstoffe gleichge- stellter Stoffe durch Rechtsverordnung und damit Wegfall der Notwendigkeit von Anträgen nach §§ 54 bzw. 68 des LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetz- buch			voraussichtlich 2. Halbjahr 2010	nein	
<b>E Aufhebung / Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
277	Initiative zur Ver- einfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	– Absenkung der Kontrollquote im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) – geringere Erhöhung der Kontrollquote bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten					nein	
278	Initiative zur Ver- einfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Einführung einer Mindestbeihilfe für EG-Direktzahlungen					nein	
279	Initiative zur Ver- einfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Rinderbestandsregister: Beendigung der doppelten Bestandsregisterführung	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieh- verkehrsverordnung)			Weiterverfolgung auf EU-Ebene; Änderung des Fach- rechts erforderlich	nein	
280	Initiative zur Ver- einfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Vereinfachungen bei der Investitionsförderung					nein	
281	Initiative zur Ver- einfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Tierarznei- mitteldokumentation					nein	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
282	Aufhebung der BSE-Verordnung	Aufhebung	Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enze- phalopathie (BSE- Verordnung)			in Kraft seit 11. Oktober 2006	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>								
283	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln	Aufhebung	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln			in Kraft seit 11. Oktober 2006	ja	
284	grundlegende Neustrukturierung des nationalen Lebensmittel-, Fleisch- und Geflügel-fleischhygiene-gesetzes	Aufhebung von 13 Verordnungen und Beschränkung auf fünf nationale Durchführungsverordnungen	Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygiene-rechts			in Kraft seit 15. August 2007	ja	
285	Novellierung des Vieh- und Fleisch-gesetzes	obsolete Regelungen (insb. zur Lebendviehvermarktung) streichen – Aufhebung der Regelungen über die Zusammensetzung von Fleischerzeugnissen	Vieh- und Fleischge-setz			Inkrafttreten am 1. November 2008	ja	Eckpunk-tepapier zum MEG (Maßnah-menkata-log Nummer 32)
286	Pflanzenschutz-recht	Vereinfachung, Vereinheitlichung und Aktualisierung der Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel zu Gewässern	Verordnung zum Pflanzenschutzge-setz			2008/2009	nein	Eckpunk-tepapier zum MEG (Maßnah-menkata-log Nummer 29)
287	EU-Agrarpolitik	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (Vereinheitlichung und Straffung der Marktinstru-mente; Zusammenführung von rund 50 Verordnun-gen zu einer einzigen Verordnung; Reduzierung der Zahl der Artikel von über 600 auf nur noch 200)				auf EU-Ebene verab-schiedet	ja	
288	Betriebsprämie und Cross-Compliance	Vorankündigung von Vor-Ort-Kontrollen					nein	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>Bundesministerium der Verteidigung</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
289	Aufhebung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft	Erstellung von Listen und Änderungslisten	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft		Geringfügige Entlastungen	außer Kraft seit 9. August 2008	ja	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
290	konstitutive Neufassung der Uniformverordnung	allgemeine Uniformtragegenehmigung anstelle bisheriger einzelfallbezogener Anträge und Genehmigungen	Uniformverordnung			in Kraft seit 14. Mai 2008	ja	
291	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Soldaten vom 21. Juni 2007	Verzicht auf eine gesonderte schriftliche Dienstgradübertragung und Reduzierung von Planstelleneinweisungsverfügungen	untergesetzlich		0,2 Mio. Euro	in Kraft seit 1. August 2007	ja	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
292	Implementierung eines Hotelportals HRS Bw im Intranet der Bundeswehr	Entlastung der Dienstreisenden von der bisher sehr zeitaufwendigen Suche nach einer Unterkunft am Dienstreisort sowie Reduzierung des Aufwands für die Buchung von entgeltlichen sowie amtlich unentgeltlichen Unterkünften	untergesetzlich			umgesetzt, freigeschaltet ab 1. August 2007; Abschluss der Einführung Ende 2007	ja	
293	Einführung einer persönlichen Kreditkarte (corporate Card) für Dienstreisende	Reduzierung der Anzahl der an die Reisestelle zwecks Prüfung und Abrechnung zu übergebenden Papierbelege, damit zeitliche Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Abrechnung der Kosten einer Dienstreise zuständig sind.	untergesetzlich			umgesetzt: Corporate Card steht ab August 2007 bundesweit auf Antrag zur Verfügung	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
294	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises ELENA	Vereinfachung/Änderung von Informationspflichten durch elektronische Übermittlung	Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	3,5 Mio. Euro		in Kraft seit 2. April 2009; Umsetzung abgeschlossen 2012	ja	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
295	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsgro-gramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Umstellung auf elektronische Dokumentation einschließlich der Vereinfachung der Dokumentationsbögen und einer neuen Dokumentationssystematik	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	rund 18 Mio. Euro		Norwendige Vorarbeiten der Selbstverwaltung (Gemeinsamer Bundesausschuss) sind erfolgt. Die Umsetzung in die RSAV erfolgte durch die 17. RSA-ÄndV. Umstellung zum 1. Juli 2008.	ja	17. RSA-ÄndV
296	Schaffung eines webbasierten Informationsystems für das gesamte Anzei- und Meldeverfahren im Medizinproduktwesen	Umstellung aller Anzeigepflichten nach dem Medizinproduktegesetz von der Papierform auf eine webbasierte Version. Die Anzeigen werden parallel in Datenbanken erfasst.	Medizinproduktegesetz sowie DIMDI-Verordnung	nachträglich nicht quantifizierbar		Stufenweise Einführung seit Ende 2003 – letzte Stufe 30. Juni 2007	ja	
297	Vereinfachung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser	Ausfüllhinweise, Eingabemaske, standardisiertes Datensatzformat	Sozialgesetzbuch V sowie untergesetzlich	geringfügige Entlastung		Vereinfachung vorgegeben im neuen § 137 Absatz 3 Nummer 4 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2008 sowie durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juni 2007.	ja	

noch Anlage 3

Resort/ BfD. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Gesundheit</b>								
298	Neufassung des § 2 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	Erstattungsantrag des Arbeitgebers kann zukünftig auch voll elektronisch der Krankenkasse übermittelt werden, so dass im Anschluss eine automatisierte Bearbeitung des Antrags möglich ist. Damit werden sowohl der Beschleunigungs- wie der Bearbeitungs- aufwand gesenkt. Ab 2011 verbindliche Nutzung des elektronischen Erstattungsverfahrens	Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz)	rund 37 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
299	Neufassung der Vorschriften zum Hilfsmittelverzeichnis	CE-Kennzeichnung wird grundsätzlich als Nachweis der Funktionstauglichkeit und Sicherheit anerkannt. Straftatung der Bescheidungsfrist im Aufnahmeverfahren	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV-WSG
300	Verzicht auf Anzeigepflichten (Medizinproduktebereich)	Verzicht auf die Anzeige von Prüfeinrichtungen bei klinischen Prüfungen, Reduzierung der Zahl der Anzeigepflichten im Rahmen der professionellen Aufbereitung, Streichung von Anzeigepflichten für Sonderanfertiger von Medizinprodukten	Medizinproduktegesetz	nachträglich nicht quantifizierbar		in Kraft seit 30. Juni 2007	ja	
301	Zentralisierung von europaweiten Meldungen (Medizinproduktebereich)	Das DIMDI übernimmt zentral für Hersteller, benannte Stellen und Behörden alle Meldungen im Zusammenhang mit der europäischen Medizinproduktedatenbank (EUDAMED). Die einmal in den deutschen Datenbanken erfassten Meldungen können vom DIMDI bei Bedarf an EUDAMED (elektronisch) übermittelt werden	Medizinproduktegesetz	nachträglich nicht quantifizierbar		Stufenweise Einführung – letzte Stufe 30. Juni 2007	ja	
302	Aufhebung der flächendeckenden Sammlung der Aufzeichnungsergebnisse bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Neuregelung des § 92 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB V)	Verpflichtung des Gemeinsamen Bundesausschusses, konkrete Vorgaben für eine sachgerechte Auswertung der anfallenden Aufzeichnungen sowie für eine zielgerichtete Evaluation der oben genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Qualität, Effektivität und Effizienz festzulegen.	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007; Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mit Beschluss vom 19. Juni 2008	ja	GKV-WSG
303	Reduzierung des Dokumentationsaufwandes bei der Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich (§ 137a Absatz 2 Nummer 2 SGB V neu)	Dokumentationsaufwand wird auf ein Mindestmaß beschränkt	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007. Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist erfolgt	ja	GKV-WSG

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Gesundheit</b>								
304	Vereinfachung der Abrechnung ärztlicher Leistungen	neuer einheitlicher Bewertungsmaßstab	Sozialgesetzbuch V	Entlastung z. Zt noch nicht quanti- fizierbar		in Kraft seit 1. Januar 2008	ja	GKV- WSG
305	Änderung der An- lage I KHEntG Abschnitt B2 des Krankenhaus- entgeltgesetzes (KHEntG)	Vereinfachung beim Ausfüllen und Übermittlung von Anlage I KHEntG Abschnitte E 1 bis E 3 und B2 zur Vorbereitung der Verhandlung des Krankenhausbud- gets und des Krankenhausindividuellen Basisfallwer- tes durch Kürzung der Verhandlungsumterlage B2	Krankenhaus- entgeltgesetz	2,3 Mio. Euro		in Kraft seit 25. März 2009	ja	KHRG
306	Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 6 BtMG	Wegfall der betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnis- pflicht für Probandinnen und Probanden und Patien- tinnen und Patienten bei klinischen Prüfungen und in Härfälle-Programmen („Compassionate Use“); dies hat Auswirkungen auf den Antrag gemäß § 7 BtMG	Betäubungs- mittelgesetz	1,6 Mio. Euro		in Kraft seit 23. Juli 2009	ja	Gesetz zur Änderung des Arzt- neimittel- gesetzes und ande- rer Vor- schriften
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
307	Vereinfachung der strukturierten Be- handlungsprogram- me bei chroni- schen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Einschreibung und der Überprü- fung der aktiven Teilnahme der Versicherten als Kri- terium der Ausschreibung	Risikostruktur-Aus- gleichsverordnung	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV- WSG
308	Vereinfachung der strukturierten Be- handlungspro- gramme bei chroni- schen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Fortsetzung der Programmtel- nahme bei Unterbrechungen der Krankenkassenzu- gehörigkeit	Risikostruktur-Aus- gleichsverordnung	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV- WSG
309	Vereinfachung der strukturierten Be- handlungsprogram- me bei chronischen Krankheiten (DMP)	Verlängerung des Zulassungszeitraums der DMP	Risikostruktur-Aus- gleichsverordnung	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV- WSG
310	Vereinfachung im Rahmen der Zulas- sung (§ 21 Absatz 2 Nummer 1 e AMG)	Wegfall der Zulassungspflicht für Heilwässer, die in Gesundheitseinrichtungen hergestellt werden	Gesetz über den Ver- kehr mit Arzneimit- teln	einmalig 11. Mio. Euro		in Kraft seit 23. Juli 2009	ja	Gesetz zur Änderung des Arzt- neimittel- gesetzes und ande- rer Vor- schriften

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Gesundheit</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
311	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Ermächtigung der Spitzenverbände zur Beauftragung der Datenstellen zur Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV-WSG
312	Nutzung der DRG-Daten für die Qualitätssicherung (Änderung des § 21 KHEntG)	Die nach § 21 KHEntG im Krankenhaus erhobenen Daten können auch für die Zwecke der Qualitätssicherung genutzt werden	Sozialgesetzbuch V	noch nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV-WSG
313	Neufassung des § 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)	Seit 1. Juli 2006 ist es wieder möglich, in Ausnahmefällen verschreibungspflichtige Arzneimittel auch ohne Vorlage einer formalen Verschreibung abzugeben	Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung)	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. Juli 2006	ja	
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
314	Überprüfung und Vereinfachung des Formularwesens in der GKV durch KBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie den gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen	Vereinheitlichung der unterschiedlichen Formulare; z. B. bei der Beantragung von Rehabilitationsvorhaben in der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung	untergesetzlich	(noch) nicht quantifizierbar		Ergebnisse stehen noch aus	nein	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
315	Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen	Aufbau einer Telematikinfrastruktur mit Einsatz einer elektronischen Prozessorkarte erweiterter Krankenversichertenkarte – zur Bereitstellung von aktuellen Versichertendaten – zum verlässlichen und sicheren Austausch behandlungsrelevanter Informationen – zur Ablösung aufwändiger papierbasierter Prozesse		Einsparvolumen erst nach flächendeckendem Aufbau der Telematikinfrastruktur und anschließender Evaluation bezifferbar.		Der Aufbau einer sichereren Telematikinfrastruktur ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung. In der Startregion Nordrhein wurde der Beschaffungsprozess zukunftsfähiger Kartenterminals durch	nein	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>n o c h Bundesministerium für Gesundheit</b>								
noch 315						Ärzte und Krankenhäuser aufgenommen. Krankenkassen haben mit der Ausgabe von zu fälschungssicheren Prozesskarten erweiterten Krankenkarten begonnen. Auf Basis der Koalitionsvereinbarung erfolgt eine Bestandsaufnahme bzgl. der Organisationsstruktur der Gesellschaft für Telematik, der Zusammenarbeit mit Selbstverwaltung und BMG unter Überprüfung der Erfahrungen in den Testregionen.		
316	Elektronisches Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept)	Realisierung der elektronischen Betäubungsmittelverschreibung im Rahmen der Strukturen der elektronischen Gesundheitskarte	Betäubungsmittelverschreibungsverordnung	mindestens 16 Mio. Euro		Die Prüfung des Einsatzes für ein elektronisches Betäubungsmittelrezept wird im Rahmen und nach den Vorgaben der Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen erfolgen.	nein	
317	Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	Ergänzung des bisherigen Betäubungsmittel-Abgabeverfahrens um eine elektronische Variante	BtMG i. V.m. Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	mindestens 140 Mio. Euro		1. Vorentwurf liegt vor, Inkrafttreten geplant für Ende 2009/Anfang 2010, Wirksamwerden der Entlastung voraussichtlich in 2010	nein	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
318	Prüfung von Anträgen auf Vorsorge- und Rehamaßnahmen durch den Medizinischen Dienst (MDK) nach § 275	Zur Reduzierung des Prüfaufwands haben die Krankenkassen die Notwendigkeit von Vorsorge- und Rehamaßnahmen vor deren Bewilligung durch den MDK nur noch in Stichproben prüfen zu lassen	Sozialgesetzbuch V	derzeit noch nicht quantifizierbar		Umgesetzt durch GK V-WSG in Verbindung mit der Richtlinie des Spitzenverbandes Bundes vom 2. Juli 2008.	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Hd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Gesundheit</b>								
noch 318	Absatz 2 Nummer 1 SGB V					Auswirkungen können anhand der von den Krankenkassen zu führenden Statistiken voraussichtlich ab Mitte 2010 quantifiziert werden.		
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
319	Reform der Pflegeversicherung	Entbürokratisierung der Pflegedokumentation	Sozialgesetzbuch XI	80,9 Mio. Euro.		in Kraft seit 1. Juli 2008	ja	Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
320	Aufhebung von Verordnungen (Medizinproduktebereich)	Aufhebung von drei MPG-TSE-Verordnungen und der Brustimplantate-Verordnung	Medizinprodukte-Änderungsverordnung	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 17. Februar 2007	ja	
321	Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V	Strafung des Prüfungsverfahrens durch: - Verzicht auf Vorprüfungen bei Mängeln der Datengrundlage (Absatz 2c Satz 2) - Zusammenlegung von Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle zu einer Prüfungsstelle (Absatz 4f) - Abschluss eines Vorverfahrens vor dem Beschwerdeausschuss (Absatz 5 Satz 8) - Verfahrensbeschleunigung bei Richtgrößenprüfungen durch pauschale Anerkennung bestimmter Atz- neimittel als Praxisbesonderheiten im Vorwegabzug von prüfungsrelevanten Verordnungs-kosten - Reduzierung des Prüfungsumfangs (Absatz 2 Satz 9) - Beschränkung der Zahl der Richtgrößenprüfungen auf i. d. R. 5 v. H. der Betroffenen und damit auf die besonders unwirtschaftlichen Ärztinnen und Ärzte (Absatz 2 Satz 7, - 1. Halbsatz)-Begrenzung des Zeitraums zwischen Verordnung und Abschluss der Prüfung (Absatz 2 Satz 7, 2. Halbsatz)	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		umgesetzt durch GK V-WSG mit Wirkung zum 1. Januar 2008	ja	GKV-WSG

noch Anlage 3

Resort/ Bld. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Gesundheit</b>								
322	Aufwandsentschädigung und Fristvorgabe bei Prüfung der Krankenhausbearbeitung durch den Medizinischen Dienst (MDK) (Neuregelung des § 275 Absatz 1c Satz 3 SGB V durch Artikel 2 Nummer 8a KHRG)	Festlegung, die Prüfung nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 SGB V bei Krankenhausbearbeitung nach § 39 SGB V zeitnah durchzuführen. Prüfung ist spätestens nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den MDK anzuzeigen. Führt die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages, haben die Krankenkassen eine Aufwandspauschale in Höhe von 300 Euro zu zahlen	Sozialgesetzbuch V	nicht quantifizierbar		in Kraft seit 1. April 2007	ja	GKV-WSG
<b>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
323	Verbesserung des IT-Einsatzes im Bereich der Luftfahrtverwaltung	– Einführung der Möglichkeit der online-Anmeldung zur theoretischen Prüfung für fliegendes Personal – Einführung des online-Verfahrens zur Verteilung von Rundbriefen an Herstellungs- und Instandhaltungsbetriebe	untergesetzlich			Einführung im Rahmen von Bundonline im Sommer 2006	ja	
324	Einführung des Internetfragebogens für die Statistik des Güterkraftverkehrs	Angaben können nun dem KBA auch online übermittelt werden	untergesetzlich			Freigabe zur Benutzung seit Herbst 2006	ja	
325	Vereinfachungen bei der Fahrzeugzulassung	Einführung der online-Kommunikation mit Direkteinstellung der Zulassungsdaten im Zentralen Fahrzeugregister durch die Zulassungsbehörden ab September 2008. Schaffung eines elektronischen Versicherungsnachweises seit 1. März 2008. Länder können regeln, dass beim Ortswechsel kein neues Kennzeichen mehr beantragt werden muss. Aufhebung von vier bisherigen Verordnungen	Fahrzeugzulassungsverordnung			in Kraft seit 26. April 2006	ja	
<b>B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten</b>								
326	Straffung der Unternehmensstatistik des Güterverkehrs	– Verringerung der Periodizität von jährlich auf alle 5 Jahre – Verringerung der Stichprobe von 15 Prozent auf 10 Prozent – Verzicht auf drei Erhebungsmerkmale	Verkehrstatistikgesetz	0,6 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2008	ja	MEG II (Maßnahmenkatalog Nummer 26)

noch Anlage 3

Resort/ lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
327	Streichung von §§ 41 und 42 Wohnraumförderungsgesetz	Aufhebung der Berichtspflichten der Länder und der Förderstatistik im Rahmen der sozialen Wohnraumbauförderung	Wohnraumförderungsgesetz			in Kraft seit 1. September 2006	ja	Föderalismusreform-Begleitgesetz
328	Vereinfachungen in der Luftverkehrszulassungsordnung	– Wegfall der Meldepflicht über Ausbildungsbeginn eines Bewerbers zum Erwerb einer Flugberechtigung – Verlagerung der Entscheidung über Tauglichkeit von Luftfahrpersonal vom LBA auf flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren	Luftverkehrszulassungsordnung			in Kraft seit 1. Juli 2007	ja	
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
329	Änderung der Heizkostenverordnung	Wegfall des Genehmigungserfordernis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde in § 11 Absatz 1 Nummer 3 HeizkV	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Heizkosten (Heizkostenverordnung)	geringfügige Entlastung		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
330	Präqualifizierung im Bauhauptgewerbe	Präqualifikation für Teilnahme an öffentlichen Vergaben und Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Eigenungs- und Zuverlässigkeitsnachweisen im Einzelfall	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A			eingefügt in VOB/A in 2006	ja	
331	2. Stufe der Novellierung des Vergabebereichs	Vereinfachung und Verschlankung der VOB/A, mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Vergaberegeln	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A			voraussichtlicher Abschluss in März 2010	nein	
332	Vereinfachung der Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister	Erleichtert die Verfolgung von Rechtsansprüchen	Straßenverkehrsgesetz			in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II
333	Änderung des Bauforderungssicherungsgesetzes	Wegfall der Pflicht zur Führung eines Baubuchs	Bauforderungssicherungsgesetz	1,05 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung</b>								
334	Änderung der Fahrpersonalverordnung	Abschaffung der Aufzeichnungspflichten über die Lenk- und Ruhezeiten für bestimmte Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t (betroffen sind insbesondere Fahrzeuge von Handwerksbetrieben und Verkaufsfahrzeuge) – Minderung des Vollzugsaufwands (u. a. Reduzierung bestimmter Auskunftsspflichten bei der Wohngeberechnung) – Vereinfachung an den Schnittstellen zu den Transporthilfssystemen, die Unterkunftskosten gewährleisten (z. B. ALG II) – Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes	Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung)	36,5 Mio. Euro		in Kraft seit Januar 2008	ja	
335	Neuregelung des Wohngeldrechts		Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches	0,3 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
336	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (jährlich)	– Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Zuschussgewährung statt Vorauszahlung – Reduzierung der Berichtspflichten – Schaffung der Möglichkeit zur IT-gestützten Dateneingabe	untergesetzlich			abgeschlossen	ja	
337	Verlängerung des Gültigkeitszeitraums und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Omnibus-Gelegenheitsverkehr	Verlängerung des Genehmigungszeitraums von vier auf fünf Jahre (seit 18. August 2006), sowie (seit 1. September 2007) Verzicht auf die jeweilige Einzel-Genehmigung nach den Verkehrsformen Ausflugsverkehr und Mietomnibusverkehr. Es wird nur noch eine Genehmigung für den Betrieb des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt.	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsvorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal	0,08 Mio. Euro		in Kraft seit 18. August 2006 bzw. 1. September 2007	ja	
338	Möglichkeit zur Erleichterung des Anhörverfahrens durch die Genehmigungsbehörde in bestimmten Fällen	Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder – in bestimmten Fällen – die Durchführung des Anhörverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.	Personenbeförderungsgesetz			in Kraft seit 26. August 2006	ja	MEG I
339	Vereinfachung im Bereich der Fahrplan-Genehmigung im Straßenbahn-Omnibuslinienverkehr	Geringfügige Fahrplanänderungen sind nicht mehr vom Verkehrsunternehmen zu beantragen, sondern nur noch anzuzeigen. Sie dürfen nach zwei Wochen in Kraft treten, wenn die Genehmigungsbehörde nicht widersprochen hat.	Personenbeförderungsgesetz			in Kraft seit 14. September 2007	ja	MEG II

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung</b>								
340	Bündelung der Aufgaben zur Erstellung der Güterverkehrsstatistik beim KBA	Die Erfassung der Fragebögen für die Güterkraftverkehrsstatistik wird bislang für den Werkverkehr beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und für den gewerblichen Verkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt. Durch eine Aufgabenbündelung beim KBA sollen Synergien bei der Statistikproduktion erschlossen und auch den Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs die Teilnahme am Online-Erhebungsverfahren ermöglicht werden	Verkehrsstatistikgesetz			in Kraft seit 6. November 2008	ja	
341	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises ELENA	Ersatz der Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Einkommensbescheinigungen im Wohngeldrecht durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen)	Wohngeldgesetz	In der ersten Stufe beträgt das Entlastungsvolumen durch fünf Bescheinigungen 82 Mio. Euro, mit jeder weiteren Bescheinigung ist mit einer Entlastung in Höhe von 5 Mio. Euro zu rechnen. Die durch das federführende BMWi geschätzte Aufteilung der Gesamtentlastung auf die einzelnen am ELENA teilnehmenden Verfahren ergibt eine Entlastung von ca. 3,5 Mio. Euro im Wohngeldrecht.		§ 33 Absatz 1a WoGG in Kraft seit 2. April 2009, Umsetzung bis Ende 2011, Wirksamkeit ab 1. Januar 2012	ja	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensge-setz)
<b>Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
342	Verzicht auf Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung	Wegfall der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht, da der Erwerber ohnehin zur Anmeldung verpflichtet ist	Straßenverkehrsgesetz	0,95 Mio. Euro		2010	nein	
343	Ausgabe eines Kurzzeitkennzeichens durch Versicherer	Wegfall des bisherigen durch die Zulassungsbehörden ausgegeben Kurzzeitkennzeichens und Schaffung eines Versicherungs-Kurzzeitkennzeichens	Fahrzeug-Zulassungsverordnung			2010/2011	nein	
<b>E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten</b>								
344	Reform des Fahrlehrgesetzes	Vereinfachung des Formularwesens durch Zusammenführung und Reduzierung der bestehenden Anzeige- und Dokumentationspflichten	Fahrlehrgesetz			Umsetzung voraussichtlich in 2010	nein	Eckpunkt-papier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 35)

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung</b>								
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
345	Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einführung eines beschleunigten Verfahrens für bestimmte Bebauungspläne</li> <li>– Sicherung der Praktikabilität des Vorhaben- und Erschließungsplans</li> <li>– Erhöhung der Rechtssicherheit</li> <li>– Erleichterung des Abschlusses von Sanierungsverfahren</li> </ul>	Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte			in Kraft seit 1. Januar 2007	ja	Eckpunktetpapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 25)
346	Planungsbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben	ermöglicht bundesweit einheitlich gestraffte, vereinfachte und verkürzte Planungsprozesse für den Verkehrswege-, Energie- und Versorgungsleitungsbau	Infrastrukturplanungsbeseitigungsgesetz		geringfügige Entlastungen	in Kraft seit 17. Dezember 2006	ja	Eckpunktetpapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nummer 12)
347	Zusammenführung von Rechtsvorschriften über die Sport- und Freizeitschifffahrt im Seebereich	mehr Transparenz und Klarheit durch Zusammenlegung von Vorschriften	Sportbootführerscheinverordnung, See-, See-Sportbootverordnung, Sportseeschifferscheinverordnung			hat begonnen	ja	
<b>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
348	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung	Ziele: Formelle und strukturelle Anpassung der Überwachung an die Vorgaben des EG-Rechts, Einführung elektronischer Medien in der formalisierten Überwachung und Ausschöpfung von Vereinfachungsoptionen in Einzelbereichen	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung			Rechtssetzung ist abgeschlossen. Einführung der elektronischen Nachweisführung in die Vollzugspraxis erfolgt bis 1. April 2010. Die hierzu erforderlichen Datenschnittstellen hat BMU im März 2007 bekannt gegeben.	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>								
<b>C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten</b>								
349	Änderung der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes	a) Freistellung bestimmter Anlagenarten von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung b) Reduktion des Berichtsumfangs für Betreiber und Behörden	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)			in Kraft seit 5. März 2007	ja	
<b>F Andere Maßnahmen</b>								
350	Zuteilungsverordnung 2012	Die Zuteilungsverordnung 2012 (Zu V 2012) konkretisiert in erster Linie die Berechnungsmethoden der im Zuteilungsgesetz 2012 geregelten Zuteilungsverfahren. Daneben bestimmt sie die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und die Anforderungen	Zuteilungsverordnung	5,2 Mio. Euro		in Kraft seit 18. August 2007	ja	
351	Reduzierung und Beschleunigung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Reduzierung der Anzahl von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Erlassen zur Durchführung von Erörterungsterminen in Genehmigungsverfahren	Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	38 Mio. Euro		Verkündung 29. Oktober 2007	ja	
352	Aufhebung zweier Informationspflichten Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	Mit dem neuen Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) vom 29. April 2007 wurden zwei Informationspflichten aufgehoben. Die diesbezügliche Einsparungen sind unter Zugrundelegung des „vereinfachten Verfahrens“ im Ergebnis geringfügig.	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	geringfügige Entlastungen		Gesetz vom 29. April 2007	ja	
353	Recht der Erneuerbaren Energien im Strombereich – EEG – Modifizierung und Abschaffung von Informationspflichten	mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich – EEG – werden im Bereich der Wirtschaft weitere Informationspflichten in diesem Bereich eingeführt, modifiziert und abgeschafft.	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich	0,31 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

noch Anlage 3

Resort/ Ifd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>noch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>								
354	REACH- Anpassungsgesetz	Das BMU hat mit dem REACH-Anpassungsgesetzes insgesamt sechs Informationspflichten für Unternehmen abgeschafft. Zudem werden auf dieser Grundlage Gebühren in Höhe von 634 000 Euro eingespart.	REACH- Anpassungsgesetz	1,5 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Juni 2008	ja	
355	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007	Das BMU hat mit dem Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008–2012 eine Vereinfachung des Regelwerks vorgenommen, so dass im Ergebnis weniger Anlagen vom TEHG erfasst sind als in der Handelsperiode 2005 bis 2007. Die Verfahren der Emissionsberichterstattung wurden zudem vereinfacht.	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007	24,5 Mio. Euro		in Kraft seit 11. August 2007	ja	
356	Integrierte Deponieverordnung	Zusammenführung von Deponieverordnung (DepV), Abfallablagerversordnung (AbfAbIV), Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) und Umsetzung der BergbauabfallRL für die Betriebe, die nicht dem Bergrecht unterliegen. Harmonisierung und Entflechtung bestehender Anforderungen, Schaffung von Gestaltungs- und Entscheidungsspielräumen, soweit geboten und vertretbar. Impulssetzung zur Weiterentwicklung des Standes der Technik.	Deponieverordnung, Abfallablagerversordnung, Deponieverwertungsverordnung, Bergbauabfallrichtlinie	0,57 Mio. Euro		Verkündet am 29. April 2009 In Kraft seit 16. Juni 2009	ja	
357	5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung	Ziel: Förderung eines fairen Wettbewerbs bei der Verpackungsentsorgung; Eckpunkte: Pflicht, sich mit Verkaufsverpackungen, die bei privaten Haushalten anfallen, an einem haushaltsnahen Sammelsystem zu beteiligen; Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen	Verpackungsverordnung	204,5 Mio. Euro		in Kraft seit 1. Januar 2009	ja	
358	Modernisierung des Wasserrechts	Überführung des geltenden Rahmenrechts des Bundes in eine Vollregelung mit teilweiser Ablösung von 16 Länderregelungen. Systematisierung und Modernisierung des Wasserrechts.	Gesetz zur Modernisierung des Wasserrechts	geringfügige Entlastungen		Inkrafttreten am 1. März 2010.	nein	
359	Modernisierung des Naturschutzrechts	Naturschutzrecht unterliegt nach Föderalismusreform der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, daher Umwandlung des bisherigen Rahmenrechts des Bundes in Vollregelungen unter Berücksichtigung bestimmter Abweichungsmöglichkeiten der Länder	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Durch die Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes entfällt die bislang § 5 Absatz 4 BNatSchG zugeordnete Informationspflicht mit Bürokratiekosten in Höhe von 108 861 000 Euro. Die Bürokratiekosten fallen daher im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr an und sind, soweit im landwirtschaftlichen Fachrecht entsprechende Informationspflichten bestehen, dort zu erfassen.		Inkrafttreten am 1. März 2010.	nein	

noch Anlage 3

Resort/ Bd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>Bundesministerium für Bildung und Forschung</b>								
<b>Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten</b>								
<b>D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten</b>								
360	Erleichterung des Antrags auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses	Wegfall der Verpflichtung, mit dem Antrag neben dem vollständigen Ausbildungsvertrag immer auch den jeweiligen Ausbildungsplan vorzulegen. Künftig reicht der Bezug auf eine bereits vorliegende Version des Ausbildungsplans, wenn sich gegenüber einem vorangehenden Ausbildungsverhältnis keine Änderungen ergeben.	Berufsbildungsgesetz			in Kraft	ja	
361	Wegfall des Kinderteilerlasses, Pauschalierung bei der Reisekostenerstattung	Kinderteilerlass entfällt, bei Reisekosten künftig Erstattung nach Pauschalen anstelle tatsächlicher Kosten	Bundesausbildungsförderungsgesetz			22. BAföG-ÄndG ist in Kraft, einschließl. Pauschalierung Reisekosten; Wirkung Kinderteilerlass zum 1. Januar 2010	ja	
362	Novelle des Aufstiegsausbildungsförderungsgesetzes	Im Rahmen der am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen AFBG – Novelle ist eine Informationspflicht für den Bürger abgeschafft worden. Er/sie muss nicht mehr nachweisen, dass Kinderbetreuungskosten entstanden sind. Vielmehr wird der Betreuungszuschuss pauschal i. H. v. 113 Euro im Monat und ohne Nachweis der Kosten für Alleinerziehende gewährt, die mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, sofern das Kind das 10. Lebensjahres noch nicht vollendet hat.	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (Aufstiegsförderungsförderungsgesetz)			in Kraft	ja	
<b>Sonstige Entlastungsmaßnahmen</b>								
<b>A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren</b>								
363	profi-online	Elektronische Unterstützung und Abwicklung von Zuwendungsverfahren durch Internet-Portal (profi online) im Projektförderinformationssystem profi	untergesetzlich			seit September 2008 für alle Zuwendungs-empfänger verfügbar	ja	
364	Initiative Wissenschaftsfreiheitsgesetz	Aufhebung bestehender zusätzlicher Regelungen bei der Projektförderung an institutionell geförderte Forschungseinrichtungen Anhebung der Bagatellgrenze für freihändige Vergaben im Wettbewerb auf 30 Tausend Euro für institutionell geförderte Forschungseinrichtung Im Rahmen der anstehenden Novellierung der VOL/A hat sich die Bundesregierung für weitere forschungsspezifische Erleichterungen unterhalb des EU-Schwellenwertes eingesetzt	untergesetzlich			teilweise bereits umgesetzt; Novellierung VOL/A steht bevor	ja	

noch Anlage 3

Resort/ Itd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft November 2009	anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	in Kraft	enthalten in
<b>n o c h Bundesministerium für Bildung und Forschung</b>								
<b>F . Andere Maßnahmen</b>								
365	Förderinstrumente	Einführung neuer, vereinfachter Förderinstrumente (z. B. Forschungsprämie, KMU innovativ) im Rahmen der Hightech-Strategie	untergesetzlich			sukzessive seit Februar 2007, realisiert	ja	

## Anhang

### 1. Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 (Auszug)

#### I.1.3. Investitionsbremsen lösen

##### Bürokratieabbau

Der freiheitliche Staat soll nicht bevormunden, sondern den Gestaltungsraum von Bürgern und Unternehmen respektieren. Regulierungen sollen nur dort geschaffen werden, wo es zum Schutz des Schwächeren und zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsgüter und eines Ordnungsrahmens erforderlich ist. Regeln sind kein Selbstzweck, weshalb es nicht mehr Regeln geben soll, als erforderlich. Notwendige Regelungen müssen schlank und verlässlich, Verwaltungs- und gerichtliche Verfahren zügig sein.

Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung wirken wie ein Wachstumsprogramm zum Nulltarif. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise wollen wir dieses Potential nutzen. Alle Ressorts werden deshalb bestehende Bürokratielasten fortlaufend und eigenständig reduzieren und neue Belastungen vermeiden.

Bisher werden die durch die gesetzlichen Informationspflichten der Wirtschaft verursachten Kosten gemessen. Um die Bürokratiekosten weiter einzudämmen, werden wir künftig

- die gesetzlichen Informationspflichten auch für die Bürger und
- die gesetzlichen Handlungspflichten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung prüfen, bevor Gesetze vorgelegt werden.

Dazu werden wir den Normenkontrollrat (NKR) stärken und seine Kompetenzen ausbauen. Wir prüfen, wie das gegenwärtige Mandat des NKR bei der Verabschiedung neuer Regelungen auf die Einhaltung der methodengerechten Durchführung der festgelegten Anforderungen erweitert werden kann. Bei Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist verstärkt von der Möglichkeit der Befristung Gebrauch zu machen. Der Normenkontrollrat wird gebeten, bei seinen Stellungnahmen die Möglichkeiten der Befristung ausdrücklich zu untersuchen.

Insbesondere wollen wir eine Plausibilitätsprüfung der so genannten sonstigen Bürokratiekosten in den Aufgabenbereich des NKR übertragen.

Vor der Verständigung auf Vorschläge der Bundesregierung für eine erneute Berufung des NKR werden wir Größe und Zusammensetzung dieses Gremiums vor dem Hintergrund seines erweiterten Mandats überprüfen.

Wir bekräftigen die bestehende Verpflichtung, die gemessenen Kosten aus bundesrechtlichen Informationspflichten der Wirtschaft bis 2011 im Vergleich zu 2006 um netto 25 Prozent zu reduzieren. Dazu legen die Bundesministerien bis 1. Juli 2010 jeweils verbindliche Umset-

zungspläne vor. Über den Zeitraum 2011 hinaus wird die Bundesregierung ein weiteres anspruchsvolles Reduktionsziel auch für den gesamten gemessenen Erfüllungsaufwand festlegen.

Wir werden in einem ersten Schritt umgehend konkrete Möglichkeiten aufzeigen, wie in den folgenden Bereichen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung der gesamte messbare Erfüllungsaufwand um durchschnittlich 25 Prozent netto reduziert werden kann und bis 2011 entsprechende Änderungen in folgenden Bereichen vornehmen, beispielsweise:

- Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben;
- Steuererklärungen, steuerliche und zollrechtliche Nachweispflichten;
- Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer-, und Sozialrecht;
- Betriebliche Beauftragte;
- Antrag auf gesetzliche Leistungen, insbesondere für
  - Existenzgründer und Kleinunternehmen sowie bei drohender Firmeninsolvenz;
  - Menschen, die pflegebedürftig, chronisch krank oder akut schwer krank sind;
  - Familien und Alleinerziehende;
- Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanzeige.

Wir prüfen, wie die Verpflichtungen und Schwellenwerte des Handels-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts rechtsbereichsübergreifend harmonisiert werden können (z. B. Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs). Die von Arbeitgebern auszustellenden Bescheinigungen und Entgeltnachweise werden bis spätestens 2015 in ein elektronisches Verfahren überführt.

Wir wollen innerhalb der Bundesregierung ein „Frühwarnsystem“ mit einer mittelstandsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung für europäische Regelungen implementieren.

Wir setzen uns aktiv für die Einsetzung eines unabhängigen Rates für Bürokratieabbau bei der EU-Kommission nach dem Vorbild des NKR ein und fordern die EU-Kommission auf, weitere Vereinfachungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen, insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Die Tätigkeit des NKR und des geplanten unabhängigen Rates für Bürokratieabbau sind miteinander zu vernetzen und aufeinander abzustimmen. Außerdem unterstützen wir die Annahme der Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission aus dem Aktionsprogramm zum Abbau von Verwaltungslasten. Wir werden bei den Verhandlungen zu neuen Regelungsvorhaben der EU auf einer plausiblen Folgekostenschätzung bestehen und eigene Vorschläge zur Vereinfachung einbringen. Wir werden EU-Richtlinien wettbewerbsneutral („1 zu 1“) umsetzen, damit Unternehmen am Standort Deutschland kein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Das geltende AGG werden wir im Hinblick auf einen möglichen Abbau von Bürokratielasten überprüfen.

Wir setzen uns aktiv gegen alle Formen von Diskriminierung ein. Den ungeeigneten Entwurf der Europäischen Kommission zur 5. Antidiskriminierungsrichtlinie lehnen wir allerdings ab.

## **2. Beschlüsse der Kabinettklausur am 17. und 18. November 2009 (Auszug)**

Die Bundesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

Elemente für neues, nachhaltiges Wachstum, hier: Bürokratieabbau

(u. a. Normenkontrollrat)

Die Bundesregierung wird nur dort regulieren, wo es unbedingt erforderlich ist. Freiheit zum Handeln für Bürgerinnen, Bürger und die Wirtschaft schafft Wachstum und

Wohlstand. Wenn Regeln unbedingt erforderlich sind, wird die Bundesregierung den Aufwand für ihre Erfüllung so gering wie möglich halten, auch im Bereich des EU-Rechts. Das ist das tragende Prinzip des Programms der Bundesregierung.

Die Bundesregierung weitet Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung auf die Betrachtung des gesamten Aufwandes zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben aus. Hierfür wird die Bundesregierung auch das Mandat des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) erweitern und eine entsprechende Änderung des NKR-Gesetzes auf den Weg bringen. Die Festlegungen hierzu trifft das Kabinett spätestens im Januar 2010.

Die Bundesregierung untersucht und reduziert die bestehenden Belastungen in den im Koalitionsvertrag genannten Lebens- und Rechtsbereichen. Spätestens im April 2010 werden dazu erste Vereinfachungsprojekte beginnen.

### Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) jährlich einen Bericht über die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung, den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung festgelegten Ziele innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) nimmt hiermit gemäß § 4 Absatz 3 NKR-Gesetz zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung Stellung zu der Frage, „inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel erreicht worden ist“.

Dem Rat ist bewusst, dass in naher Zukunft wichtige Entscheidungen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung durch die Bundesregierung getroffen werden, die in dem jetzt vorliegenden Jahresbericht noch nicht oder nur zum Teil berücksichtigt werden konnten.

Zusammenfassend begrüßt der Rat, dass die Bundesregierung

- das Zwischenziel erreicht hat;
- eine klare Ausgangsbasis für das Abbauziel festgelegt hat und dem NKR-Gesetz entsprechend sowohl nationales, als auch umgesetztes EU- und internationales Recht einbeziehen wird;
- sich erstmalig klar zum Nettoziel bekannt hat;
- bis 1. Juli 2010 verbindliche Abbaupläne vorlegen wird;
- sich für die Einsetzung eines unabhängigen Rates für Bürokratieabbau bei der EU-Kommission einsetzt;
- die Anregung des Rates aufgegriffen hat und projektbezogen, ebenenübergreifend mit Ländern und Kommunen zusammenarbeitet;
- den Dialog mit Sozialversicherungsträgern und Kammern weiter ausgebaut hat.

Der Rat empfiehlt der Bundesregierung,

- bestehende Lücken der Bestandsmessung – insbesondere im Bereich der Informationspflichten, die im Vorfeld und innerhalb von Schuldverhältnissen gelten – schnellstmöglich zu schließen;
- bei der Konzipierung weiterer Abbaumaßnahmen verstärkt auf die Spürbarkeit für die Betroffenen zu achten;
- auf europäischer Ebene darauf zu bestehen, dass für jeden Rechtsetzungsvorschlag plausible Folgekostenabschätzungen vorgelegt werden;
- eine Gesamtstrategie zum Bürokratieabbau für Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln;

- die ebenenübergreifende Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen in weiteren Projekten fortzuführen;
- den Dialog mit den Sozialversicherungsträgern und Kammern weiter zu vertiefen und auszubauen.
- bei der bevorstehenden Umorganisation der Job-Center über die diskutierten verfassungsrechtlichen und organisationspolitischen Aspekte hinaus eine Lösung zu finden, die für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen sowie für die Verwaltung mit einer möglichst geringen Bürokratiebelastung verbunden ist.

#### 1. Basis des Abbauziels

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2007 und 2008 eine Bestandsmessung durchgeführt. Dabei wurden zunächst alle Informationspflichten der Wirtschaft aus Bundesgesetzen zum Stichtag 30. Juni 2006 von den Ressorts identifiziert und an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt hat 9 199 Informationspflichten<sup>1</sup> gemessen. Für die Erfüllung dieser Informationspflichten entstehen der deutschen Wirtschaft jährlich Kosten in Höhe von 47,6 Mrd. Euro.

Der Normenkontrollrat hatte bereits vor einem Jahr – zum letzten Jahresbericht der Bundesregierung vom 10. Dezember 2008 – darauf hingewiesen, dass bestimmte Regelungen und Informationspflichten noch nicht im Ergebnis der Bestandsmessung enthalten sind. Dies betrifft insbesondere Informationspflichten, die im Vorfeld und innerhalb von Schuldverhältnissen gelten.

In seinem Jahresbericht vom Juli 2009 hatte der Normenkontrollrat die Bundesregierung aufgefordert „unverzüglich die vollständige Messung dieser Informationspflichten durchzuführen“ und die bestehenden Lücken zu schließen.

Der aktuelle Bericht der Bundesregierung lässt nicht erkennen, ob und inwieweit bei der Schließung der Lücken der Bestandsmessung Fortschritte gemacht wurden. Die Bestandsmessung ist eine wichtige Grundlage für den Erfolg des Regierungsprogramms. Ausgehend von dem im Koalitionsvertrag enthaltenen klaren Bekenntnis zum Bürokratieabbau geht der Rat davon aus, dass die noch ausstehenden Messungen kurzfristig durchgeführt und abgeschlossen werden.

Der Rat begrüßt darüber hinaus, dass die Bundesregierung nunmehr erstmals klargestellt hat, dass sich das Abbauziel auf alle Bürokratiekosten, die auf Bundesrecht beruhen, unabhängig von der Verursacherebene bezieht.

<sup>1</sup> Ursprünglich wurden rund 10 900 Informationspflichten gemeldet. Diese Zahl hat sich auf 9 199 verringert. Die Differenz erklärt sich durch Bereinigungen von Doppelmeldungen sowie durch 1 173 fakultativ gemeldete Informationspflichten aus EU-Verordnungen, die nicht Gegenstand des Regierungsprogramms sind.

## 2. Erreichung des Abbauziels/Präzisierung als Netto-Ziel

Der aktuelle Bericht der Bundesregierung lässt offen, in welcher Höhe seit Beginn des Regierungsprogramms neue belastende Regelungen verabschiedet wurden. Diese Form der Darstellung führt dazu, dass Regelungsvorhaben aus diesem Zeitraum, die per Saldo zu einer Belastung führen, nicht enthalten sind.

Der Normenkontrollrat hatte dies wiederholt gerügt. Die Gegenüberstellung belastender Vorhaben ist zwingend erforderlich, um zu beurteilen, ob das Abbauziel erreicht wird. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 wird bekräftigt, „die gemessenen Kosten aus bundesrechtlichen Informationspflichten der Wirtschaft bis 2011 im Vergleich zu 2006 um netto 25 Prozent zu reduzieren“. Die Bundesregierung hat in ihrem Jahresbericht erstmals klargestellt, dass sie eine „Netto-Entlastung der Wirtschaft um 25 Prozent bis Ende 2011“ anstrebt.

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass die Bundesregierung sich damit erstmals klar zu einem Nettoziel bekannt hat. Ausgehend von diesem klaren Bekenntnis geht der Rat davon aus, dass die Bundesregierung künftig eine Gegenüberstellung von be- und entlastenden Maßnahmen vornehmen wird.

Sofern sich die Basis des Abbauziels nach Schließung der Lücken in der Bestandsmessung (s. o.) nicht wesentlich verändert, hat die Bundesregierung das Zwischenziel erreicht. Allerdings wird die Feststellung des Zielerreichungsgrades für den Rat dadurch erschwert, dass er nur einen Teil der Maßnahmen der Bundesregierung geprüft hat. Eine Reihe von Regelungen wurden vor seiner Berufung, bzw. im Rahmen einer Übergangsregelung ohne seine Beteiligung auf den Weg gebracht.

## 3. Planung der Bundesregierung für die Erreichung des 25-Prozent-Abbauziels

Die umgesetzten Abbaumaßnahmen zeigen, dass die Bundesregierung nach dem aktuellen Stand der Bestandsmessung ihr Zwischenziel erreicht hat. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass derzeit noch weitgehend offen ist, wie die zweite Hälfte des Abbauziels erreicht werden soll.

Der Rat begrüßt daher ausdrücklich die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach „die Bundesministerien bis 1. Juli 2010 jeweils verbindliche Umsetzungspläne“ vorlegen sollen. Der Bericht der Bundesregierung greift diese konkrete Zielsetzung jedoch noch nicht auf. Gleichwohl sollte die Bundesregierung diesen Fahrplan unbedingt einhalten. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen sehr zeitintensiv sein kann.

## 4. Spürbare Entlastungsmaßnahmen

Der Normenkontrollrat hatte in der Vergangenheit mehrfach betont, dass der Erfolg des Programms zum Bürokratieabbau maßgeblich davon abhängt, dass die Entlas-

tung beim einzelnen Unternehmen tatsächlich ankommt. Er hatte empfohlen, auf der Grundlage der Auswertungen des Statistischen Bundesamtes gezielt auch unternehmens- und branchenspezifische Wirkungen bei der Identifizierung von Abbaumaßnahmen einzubeziehen. Die Bundesregierung hatte dieser Anregung folgend, bereits in ihrem letzten Jahresbericht in Aussicht gestellt, verstärkt die Spürbarkeit von Abbaumaßnahmen zu beachten.

Diese Absicht wird in dem aktuellen Bericht erneut bekräftigt und herausgestellt, dass neben der gesamtwirtschaftlichen Entlastung auch einzelne Branchen in den Blick genommen werden müssen. Daneben enthält der Bericht eine Aufzählung von Bereichen, die – teils auf Initiative einzelner Ressorts, teils auf Betreiben der Betroffenen bzw. des zugehörigen Verbands – einer näheren Untersuchung unterzogen wurden bzw. derzeit untersucht werden.

Der Normenkontrollrat erkennt an, dass die Bundesregierung mit den Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und dem Workshop des Bundesministeriums der Finanzen den richtigen Weg eingeschlagen hat. Allerdings vermitteln die dargestellten Maßnahmen bisher eher den Eindruck von Einzelinitiativen der Ressorts.

Der Normenkontrollrat rät der Bundesregierung, auf Basis der Ergebnisse der geschilderten Initiativen zeitnah ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erstellen.

## 5. EU-Recht

Da viele Belastungen ihren Ursprung im europäischen Recht haben, ist es wichtig, dass sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene für den Abbau bestehender und die Verhinderung neuer Bürokratie einsetzt.

Der Normenkontrollrat begrüßt deshalb, dass die Bundesregierung die von der Kommission vorgelegten Vorschläge aus dem Aktionsprogramm zum Abbau der Verwaltungslasten unterstützt. Er fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen aktiv für die Verabschiedung der vorgelegten Vorschläge – insbesondere zur elektronischen Rechnungsstellung – zu werben. Bereits jetzt bestehende Spielräume sollten von der Bundesregierung genutzt werden, um die elektronische Rechnungsstellung zu vereinfachen.

Um neue Bürokratie zu verhindern, sollte die Bundesregierung darauf bestehen, dass auf europäischer Ebene für jeden Rechtsetzungsvorschlag plausible Folgekostenabschätzungen vorgelegt werden.

Der Rat begrüßt, dass sich die Bundesregierung für die Einsetzung eines unabhängigen Rates für Bürokratieabbau bei der EU-Kommission einsetzen will. Die Einbeziehung der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten unter Vorsitz von Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber in die Prüfung der Bürokratiekosten von neuen Regelungsentwürfen der EU wäre ein erster Schritt in diese Richtung.

## 6. Bürgerinnen und Bürger entlasten

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass die Bundesregierung seit 1. Januar 2009 flächendeckend die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger bei neuen Regelungsvorhaben ausweist.

Er hatte empfohlen, die bürokratischen Belastungen stärker aus der Sicht der Betroffenen zu ermitteln und insbesondere auch Wege- und Wartezeiten sowie relevante weitere Kosten zu berücksichtigen. Wege- und Wartezeiten empfinden Bürgerinnen und Bürger in der Regel als besonders belastend. Der Normenkontrollrat ist daher der Auffassung, dass solche Zeiten immer dann in Ansatz gebracht werden müssen, wenn sie erheblich sind und üblicherweise bei der Erfüllung der Informationspflicht anfallen.

Der Rat bittet die Bundesregierung, ihre Auffassung zur Bewertung von Wege- und Wartezeiten zu überdenken und diese Kosten – ggf. nach einer Evaluierung – in Ansatz zu bringen.

Darüber hinaus hatte der Normenkontrollrat in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung noch keine Gesamtstrategie zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger entwickelt hat. Die Bundesregierung sollte insbesondere Festlegungen zur Frage der Bestandsmessung treffen. Der Bericht lässt offen, ob diese vollständig – wie bei der Wirtschaft – oder in ausgewählten Gesetzgebungsbereichen für bestimmte Lebenslagen durchgeführt werden soll. Darüber hinaus empfiehlt der Normenkontrollrat, zeitnah mit der Durchführung von Modellvorhaben zum Bürokratieabbau für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen zu beginnen, zumal auch der Koalitionsvertrag explizit Maßnahmen vorsieht für Familien, Alleinerziehende und Menschen, die pflegebedürftig, chronisch krank oder akut schwer krank sind.

Weiterhin sollte die Bundesregierung ein konkretes Abbauziel festlegen und möglichst bald erste Abbaumaßnahmen auf den Weg bringen. Insbesondere bei der bevorstehenden Umsetzung der Umorganisation der Job-Center sollte über die diskutierten verfassungsrechtlichen und organisationspolitischen Aspekte hinaus eine Lösung gefunden werden, die für die Adressaten bzw. Betroffenen, d. h. für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie für die Verwaltung mit einer möglichst geringen Bürokratiebelastung verbunden ist.

## 7. Monitoring

Da die Bestandsmessung eine stichtagsbezogene Momentaufnahme der Bürokratiekosten der Wirtschaft darstellt, muss sie fortgeschrieben werden, damit sie auch künftig ein aktuelles Bild der bürokratischen Belastung vermitteln kann. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Nettoziels.

Die Bundesregierung hatte die Nachmessung von Regelungen beschlossen, die in der Übergangszeit zwischen dem Stichtag der Bestandsmessung (30. September 2006)

und dem obligatorischen Beginn des Ex-ante-Verfahrens (1. Juli 2007) vom Kabinett verabschiedet worden sind. Weiterhin hat sie zwischenzeitlich – wie vom NKR empfohlen – ein Konzept für ein Monitoring erarbeitet, das kurz vor der Umsetzung steht.

Der Normenkontrollrat unterstützt das von der Bundesregierung beabsichtigte Verfahren. Es kann dazu beitragen, die Qualität der Darstellung der Gesetzesfolgen bei neuen Regelungsvorhaben zu verbessern. Darüber hinaus dürfte eine einheitliche Datenbasis für alle Beteiligten auch zu Arbeitserleichterungen auf Fachebene führen. Das Monitorsystem sollte daher zeitnah eingeführt werden. Um das Bild der Bürokratiekostenentwicklung zu vervollständigen, empfiehlt der Rat, auch Fraktionsentwürfe in das Monitoring einzubeziehen.

## 8. Aktion Bürokratieabbau – Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, Sozialversicherungsträgern und Kammern

Für einen effektiven Bürokratieabbau bedarf es der Unterstützung aller am Prozess beteiligten Akteure, da Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht unterscheiden, ob ihre Belastungen durch Bundes- oder Landesrecht oder sonstige Vorschriften verursacht werden. Zudem können die bürokratischen Belastungen nicht ohne Berücksichtigung der Vollzugsprozesse wirksam reduziert werden. Ein ganzheitliches Vorgehen ermöglicht, die Erfahrungen der Bundesregierung mit denen der Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger zu verknüpfen und insoweit das Programm zum Bürokratieabbau auf eine breitere Basis zu stellen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Normenkontrollrat, dass die Bundesregierung seine Anregungen zur projektbezogenen, ebenenübergreifenden Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen aufgegriffen hat.

Im Anschluss an die Auswertung der Ergebnisse der Pilotprojekte „Einfacher zum Wohngeld“, „Einfacher zum Elterngeld“ sowie der aktuellen Untersuchung des Antragsverfahrens auf BAföG<sup>2</sup> sollte alles unternommen werden, um die Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu verbessern. Der Rat fordert die Bundesregierung auf, die Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen in weiteren Projekten dieser Art fortzuführen. Dabei sollten wie bisher Projekte ausgewählt werden, deren Auswirkungen eine große Zahl von Unternehmen und/oder Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Die Sozialversicherungsträger und Kammerorganisation sind wichtige Partner beim Bürokratieabbau. Sie unterliegen einerseits bundesrechtlichen Regelungen, haben andererseits aber auch die Befugnis, eigene untergesetzliche Regelungen zu treffen. Sie können daher einen wertvol-

<sup>2</sup> Bundesausbildungsförderungsgesetz

len Beitrag zur spürbaren Entlastung von Unternehmen leisten.

Mit den Trägern der Sozialversicherung konnten bereits konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg gebracht werden. Diese Arbeit muss weiter vertieft und ausgebaut werden, da der Abbau von Bürokratie im Bereich der Sozialversicherung für viele Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise spürbar wird.

Der Rat begrüßt, dass sich die Kammern zunehmend in den Prozess einbringen. Einige Industrie- und Handelskammern haben sich bereit erklärt, ihr Satzungsrecht und den Bereich der beruflichen Bildung auf Bürokratiekosten zu untersuchen. Darüber hinaus werden sie bei der methodischen Weiterentwicklung des Standardkosten-Modells zur Berechnung sonstiger Kosten für die Wirtschaft mitwirken. Hierbei können sie auch wertvolle Kontakte zu ihren Mitgliedsunternehmen vermitteln.

